



MITTWOCH
10. DEZEMBER 2025
11 – 13 UHR
BURGERSPITAL

Urnenabstimmung



04	Übersicht
06	Antrag 1 Wahl von 2 Mitgliedern für den Grossen Burgerrat
07	Antrag 2 Wahl von einem Mitglied für den Kleinen Burgerrat
08	Antrag 3 Teilrevision der Satzungen der Burgergemeinde Bern; Genehmigung
46	Antrag 4 Bernisches Historisches Museum: Gesamterneuerung; Genehmigung Verpflichtungskredit
56	Antrag 5 Budget 2026; Genehmigung
71	Kontakt
73	Hinweise für die Stimmberechtigten

Übersicht

An der Urnenabstimmung vom 10. Dezember 2025 entscheidet das bürgerliche Stimmvolk über mehrere Vorlagen: Es sind zwei Mitglieder in den Grossen Burgerrat und ein Mitglied in den Kleinen Burgerrat zu wählen. Zudem befinden die Bürgerinnen und Bürger über die Teilrevision der Satzungen der Burgergemeinde Bern, mit dem Ziel, sie an aktuelle Aufgaben und Organisationsstrukturen anzupassen. Zur Abstimmung steht auch ein Verpflichtungskredit für die Gesamterneuerung des Bernischen Historischen Museums. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde seit seiner Eröffnung im Jahr 1894 nie umfassend saniert und genügt heute weder den technischen noch den sicherheitsrelevanten und funktionalen Anforderungen eines zeitgemässen Kultur- und Bildungsortes. Schliesslich wird über das Budget 2026 befunden. Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlagen.

Aperçu

Lors de la votation du 10 décembre 2025, le corps électoral bourgeois élira deux membres du Grand Conseil bourgeoisial ainsi qu'un membre du Petit Conseil bourgeoisial. En outre, les votantes et votants se prononceront sur la révision partielle des statuts de la Commune bourgeoise de Berne, mis à jour afin de correspondre aux tâches et à l'organisation actuelles de la commune, ainsi que sur un crédit d'engagement pour la rénovation complète du Musée d'Histoire de Berne. Ce bâtiment historique protégé, qui n'a encore jamais fait l'objet d'une rénovation totale, ne correspond plus aux exigences actuelles à l'égard d'un lieu de culture et de formation, que ce soit sur le plan technique, en matière de sécurité ou d'un point de vue fonctionnel. Le budget 2026 sera lui aussi soumis au vote. Le Grand Conseil bourgeoisial recommande d'accepter les objets de la votation.

Wahl von 2 Mitgliedern in den Grossen Burgerrat

**Demission per 31. Dezember 2024 zufolge Nomination
für den Kleinen Burgerrat**

Annina Lindt

1988, Rechtsanwältin, Gesellschaft zu Mittellöwen,
wohnhaft in Schliern b. Köniz

**Demission per 31. Dezember 2025 zufolge Nomination
für den Kleinen Burgerrat**

Tina von Däniken-Wegmüller

1982, MScBA, Dozentin, Zunft zu Webern, wohnhaft in Bern

Neuwahl mit Amtsdauer bis 31. Dezember 2026



Nicolas Fetscherin

1971, lic,phil.nat /EMBA, Zunft zur Schneidern,
wohnhaft in Bern

Neuwahl mit Amtsdauer bis 31. Dezember 2028



Michael Meier

1981, Architekt ETH/SIA, Bürgergesellschaft,
wohnhaft in Bern

Wahl von 1 Mitglied in den Kleinen Burgerrat

Demission per 31. Dezember 2025

Daniel Wirz

1975, lic. iur., Zunftgesellschaft zu Schmieden,
wohnhaft in Bern

Neuwahl mit Amtsdauer bis 31. Dezember 2026



Tina von Däniken-Wegmüller

1982, MScBA, Dozentin, Zunft zu Webern,
wohnhaft in Bern

Zuständigkeit

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018 (BRS 1.1) wählen die Stimmberechtigten die Mitglieder des Grossen und Kleinen Burgerrats.

Teilrevision der Satzungen der Burgergemeinde Bern; Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Burgergemeinde Bern ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Berner Kantonsverfassung verankert und dem Gemeindegesetz unterstellt. Die Satzungen bilden die Verfassung der Burgergemeinde und sind im Rahmen einer Teilrevision überarbeitet worden. Ziel der Revision ist, die Satzungen mit punktuellen Veränderungen dem aktuellen Stand der Aufgaben und der Organisation der Burgergemeinde anzupassen, ohne die bewährte Struktur zu verändern. Im Zentrum stehen unter anderem die Präzisierung der Zweckartikel einzelner Institutionen, die Einführung einer Meldestelle für interne Beanstandungen sowie die Neuordnung der Verwaltungsorganisation in den Bereichen Personal, Finanzen und Informatik. Zudem wird die Junge Burgergemeinde als Fachkommission aufgenommen und die Zusammensetzung der Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft aktualisiert. Die Zuständigkeiten der Sozialkommission im Bereich Sozialhilfe bei Aufgabenübertragungen von Gesellschaften und Zünften werden angepasst. Weiter soll die Ausgabekompetenz des Kleinen Burgerrats leicht erhöht und die Handhabung von Mehrwertabgaben bei Baurechtsverträgen und Investitionen klar geregelt werden. Weiter werden in den Satzungen diverse formelle Anpassungen vorgenommen.

En tant que corporation de droit public, la Commune bourgeoise de Berne est inscrite dans la Constitution du canton de Berne et soumise à la Loi sur les communes. Les statuts de la Commune bourgeoise de Berne, qui équivalent à sa constitution, ont fait l'objet d'une révision partielle. Il s'agit de les adapter aux tâches et à l'organisation actuelles de la commune. Les changements, qui n'altèrent pas la structure des statuts, consistent notamment en :

- une formulation plus précise des articles relatifs aux objectifs de certaines institutions ;
- la création d'un service de signalements internes ;
- la réorganisation administrative des domaines du personnel, des finances et de l'informatique.

Cette mise à jour inscrit en outre la Jeune Bourgeoisie de Berne dans les statuts en tant que commission spécialisée et actualise la composition de la commission des engagements en faveur de la culture et de la société. Elle redéfinit également les compétences de la commission sociale dans le domaine de l'aide sociale, en particulier pour les cas où les sociétés et corporations doivent lui déléguer des tâches. La révision augmente aussi légèrement la compétence du Petit Conseil bourgeoisial en matière d'autorisation de dépenses. Enfin, elle définit le traitement de la taxe sur la plus-value pour les contrats relatifs aux droits de superficie et les investissements. Les statuts font également l'objet de plusieurs modifications d'ordre formel.

Die Satzungen der Burgergemeinde Bern (im gemeinderechtlichen Sinn das Organisationsreglement) bilden die rechtliche Grundlage für ihre Organisation und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Seit der Totalrevision im Jahr 2018 haben sich verschiedene politische, rechtliche und organisatorische Entwicklungen ergeben, die eine punktuelle Überarbeitung notwendig machen. Ziel der nun vorliegenden Teilrevision ist es, die Satzungen inhaltlich zu aktualisieren und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen – ohne dabei die bewährte Struktur grundsätzlich zu verändern. Im Rahmen von zwei Vernehmlassungsrunden wurden sämtliche Kommissionen, Institutionen und Abteilungen der Burgergemeinde einbezogen. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden ausgewertet und in die Teilrevision aufgenommen. Der Grosse Burgerrat hat die Teilrevision an seiner ordentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2025 beraten und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die *Aufgaben* einzelner Institutionen werden *präziser* und *zeitgemässer umschrieben*. So wird neu erwähnt, dass das *Berner Generationenhaus* die aktive Auseinandersetzung mit Generationenthemen fördert und eigene Programme gestaltet (Art. 11). Damit wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass das Generationenhaus nicht nur Räume zur Verfügung stellt, sondern selbst aktiv zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. Die Umschreibung des *Naturhistorischen Museums* orientiert sich neu bewusst an der Definition des Internationalen Museumsrats ICOM und ersetzt eine eher antiquiert wirkende Formulierung (Art. 13). Das *Casino Bern* wird in den Satzungen neu auch als Veranstalter im Bereich des Geschäftstourismus definiert (Art. 14). Gleichzeitig tragen die teilrevidierten Satzungen dem Umstand Rechnung, dass das Casino keine eigenen kulturellen Veranstaltungen mehr durchführt.

Die *Ausgabengrenze für Verpflichtungskredite* wird angepasst. Der Kleine Burgerrat kann neu über Ausgaben bis zu CHF 400 000 entscheiden (Art. 52 Abs. 1), bisher lag die Obergrenze bei CHF 300 000. Entsprechend muss die Bestimmung zur Ausgabekompetenz des

Grossen Burgerrats ebenfalls angepasst werden (Art. 43 Bst. b). Die gleiche Grenze von neu CHF 400 000 gilt auch für Jahreszinsen in Verträgen über *Baurechte* an eigenen Grundstücken sowie bei *Vermietungen* oder *Verpachtungen* durch die Burgergemeinde (Art. 104 Abs. 3). Auch die Ausgabengrenzen für *Nachkredite* zu *Budgetkrediten* werden erhöht (Art. 100). Die Anpassung erfolgt unter anderem aufgrund der eingetretenen Teuerung. Eine Ausgabenbefugnis bis zu CHF 400 000 erscheint im Vergleich mit anderen kommunalen Exekutiven angemessen, insbesondere da der Kleine Burgerrat mit 14 Mitgliedern breit aufgestellt ist. Zudem wird neu die Zuständigkeit zur Genehmigung von *Kreditabrechnungen* geregelt (Art. 99 Abs. 4).

Das *Personalwesen* wird neu der *Bürgerkanzlei* zugewiesen (Art. 57 Bst. c^{bis}), die *Zentrale Informatik* als eigenständige *Abteilung* geführt (Art. 78 und Art. 90 Abs. 5). Diese organisatorischen Anpassungen tragen der zunehmenden Bedeutung der Informatik und den Anforderungen der digitalen Verwaltung Rechnung. Das Präsidium bezeichnet neu eine *Meldestelle für interne Beanstandungen* (Art. 55 Bst. h), die unbürokratisch auf Hinweise aus dem Innern der Organisation reagieren kann.

Die *Kommission für Engagements in Kultur und Gesellschaft* erhält eine *neue Zusammensetzung*. Künftig wird kein Mitglied der Casinokommission mehr vertreten sein, da das Casino selbst keine kulturellen Veranstaltungen mehr organisiert. Stattdessen soll neu ein Mitglied der Fachkommission Junge Burgergemeinde Einsitz nehmen, da diese Kommission relevante gesellschaftliche Themen behandelt. Die bisherige Förderkommission Künste wird wieder als *Kulturkommission* bezeichnet (Art. 76). Sie befasst sich nicht nur mit Künsten, sondern generell mit kulturellen Fragen. Die *Sozialkommission* nimmt neu Aufgaben als Sozialbehörde wahr, soweit ihr diese durch die Burgerkommission zugewiesen oder durch Dritte übertragen werden. «Dritte» im Sinne dieser Bestimmung können namentlich die Gesellschaften und Zünfte der Burgergemeinde, aber unter Umständen auch andere Burgergemein-

den sein (Art. 69). Zusätzlich wird die bereits bestehende *Fachkommission Junge Bürgergemeinde* in die Satzungen aufgenommen (Art. 81a). Sie befasst sich mit Anliegen der jungen Angehörigen der Bürgergemeinde Bern, fördert deren Austausch und kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

Im Zuge aktueller Entwicklungsprojekte ist die Bürgergemeinde mit deutlich höheren *Mehrwertabgaben* konfrontiert, die bei Ein-, Um- oder Aufzonungen von Grundstücken anfallen. Neu wird festgehalten, dass solche Abgaben keinen Einfluss auf die Zuständigkeit haben, jedoch vorgängig transparent gemacht werden müssen (Art. 104 Absatz 3^{bis}). Ergänzend dazu wird geregelt, dass bei Finanzanlagen in Immobilien die voraussichtlich geschuldeten Abgaben bei der Bestimmung der Zuständigkeit mitberücksichtigt werden (vgl. Art. 105 Abs. 2). Diese Änderungen schaffen mehr Transparenz in den Entscheidungsprozessen und erhöhen die Rechtssicherheit, was insbesondere angesichts der hohen Abgaben und des damit verbundenen Liquiditätsbedarfs unerlässlich ist.

Hinweis

Die Änderungen im Einzelnen

Die detaillierte Gegenüberstellung (Synopsis) der heute geltenden Satzungen und der beantragten Teilrevision der Satzungen befindet sich nachfolgend in dieser Botschaft.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a der Satzungen der Bürgergemeinde Bern (BRS 1.1) obliegt die Genehmigung der Teilrevision den Stimmberechtigten.

So geht es weiter

Stimmen die burgerlichen Stimmberechtigten der Teilrevision zu, bestimmt der Kleine Burgerrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Zudem ist die Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen.

3. Antrag

Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Teilrevision der Satzungen der Burgergemeinde Bern wird genehmigt.
2. Der Kleine Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Oktober 2025

Namens des Grossen Burgerrats

Bruno Wild
Burgergemeindepräsident

Henriette von Wattenwyl
Burgergemeindeschreiberin

Gegenüberstellung (Synopsis) der heute geltenden Satzungen und der beantragten Teilrevision der Satzungen

Geltende Satzungen vom 20. Juni 2018

Beantragte Teilrevision der Satzungen (Änderungen fett)

Die Bürgerinnen und Bürger von Bern, gewillt,

- für das Gemeinwohl in Stadt, Region und Kanton Bern zu wirken – langfristig denkend, sach- und lösungsorientiert,
- die Vielfalt der Meinungen und Fähigkeiten aus ihrer Mitte im Dienste der Allgemeinheit einzusetzen – freiwillig und ehrenamtlich,
- eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und des Vertrauens zu pflegen – respektvoll und pragmatisch,
- offen für den Wert von Neuem zu sein, im Wissen um die Unverzichtbarkeit von Bewährtem – Innovation dank Tradition,

geben ihrer Gemeinde die folgenden Satzungen:

1. KAPITEL: DIE BURGEGEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

1. Abschnitt: Die Bürgergemeinde

Art. 1 Bürgergemeinde

- 1 Die Bürgergemeinde Bern ist eine Gemeinde im Sinn von Artikel 107 der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus den Personen mit dem Bürgerrecht von Bern.

Art. 2 Gesellschaften und Zünfte

- 1 Die Gesellschaften und Zünfte der Bürgergemeinde sind rechtlich selbständige bürgerliche Körperschaften.
 - 2 Sie sind durch das Bürgerrecht ihrer Angehörigen mit der Bürgergemeinde verbunden.
 - 3 Die Bürgergemeinde pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Gesellschaften und Zünften. Sie kann diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
 - 4 Sie achtet die Selbständigkeit und Autonomie der Gesellschaften und Zünfte.
-

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3 Grundsatz

Die Burgergemeinde erfüllt ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit.

Art. 4 Angestammte Aufgaben

- 1 Die Burgergemeinde nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich
 - a) die Führung der burgerlichen Institutionen,
 - b) die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, nach Massgabe und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - c) Engagements in Kultur und Gesellschaft,
 - d) die Zusicherung des Bürgerrechts,
 - e) die Pflege und Nutzung ihrer Wälder, Güter und Liegenschaften,
 - f) die Bewirtschaftung ihres übrigen Vermögens.
 - 2 Sie ist Sitzgemeinde der Burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz für ihre Angehörigen und für Angehörige anderer Burgergemeinden im Kanton Bern.
-

Art. 5 Weitere Aufgaben

- 1 Die Burgergemeinde kann nach Massgabe ihrer Mittel weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, eine politische Gemeinde oder eine andere Organisation erfüllt werden.
 - 2 Sie kann namentlich für Gesellschaften oder Zünfte Aufgaben erfüllen.
-

Art. 6 Erfüllung der Aufgaben

- 1 Die Burgergemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht und wirtschaftlich. Ihr Handeln ist einem langfristigen Denken verpflichtet.
 - 2 Sie kann für einzelne Aufgaben rechtlich selbständige Gemeindeunternehmen errichten.
 - 3 Sie kann allein oder zusammen mit Dritten weitere Organisationen gründen, sich an solchen beteiligen und Dritte durch Beiträge unterstützen.
-

Art. 7 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

- 1 Die Burgergemeinde kann die burgerlichen Institutionen und die übrige Verwaltung ganz oder teilweise wirkungsorientiert führen.
- 2 Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
- 3 Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

3. Abschnitt: Bürgerliche Institutionen

Art. 8 Grundsatz

- 1 Die Burgergemeinde führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeindeeigene, rechtlich unselbstständige burgerliche Institutionen.
- 2 Sie gewährt den Institutionen einen weiten, der Aufgabe angemessenen Handlungsspielraum.

Art. 9 Burgerspittel

- 1 Der Burgerspittel bietet ein breites Angebot an Dienstleistungen der Betreuung, der Pflege und des Wohnens im Alter.
- 2 Er richtet seine Angebote an Bürgerinnen und Bürger und an Dritte.

Art. 10 Sora

Die Institution Sora erbringt unterstützende soziale und sozialpädagogische Dienstleistungen für burgerliche und nichtburgerliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien.

Art. 11 Berner Generationenhaus

- 1 Das Berner Generationenhaus ist ein öffentlicher Ort der Begegnung und des Dialogs.
- 2 Es leistet einen vielfältigen sozialen und kulturellen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- 3 Es stellt Räume für Projekte, Tagungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 11 Berner Generationenhaus

- 1 Das Berner Generationenhaus ist ein öffentlicher Ort der Begegnung und des Dialogs.
 - 2 Es leistet einen vielfältigen sozialen und kulturellen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt **und fördert die aktive Auseinandersetzung mit Generationenthemen.**
 - 3 Es **gestaltet eigene Programme und** stellt Räume für Projekte, Tagungen und Veranstaltungen zur Verfügung.
-

3. Antrag

Art. 12 Bürgerbibliothek

- 1 Die Bürgerbibliothek sammelt, erschliesst, verwahrt und pflegt analoge und digitale Dokumente.
- 2 Sie macht ihre Bestände der Öffentlichkeit zugänglich und vermittelt diese aktiv.
- 3 Sie ist das Archiv der Burgergemeinde und betreut Archive der bürgerlichen Gesellschaften und Zünfte.

Art. 13 Naturhistorisches Museum

- 1 Das Naturhistorische Museum bewahrt, erweitert, dokumentiert und erforscht wissenschaftliche Sammlungen auf den Gebieten der Erdwissenschaften und der Zoologie.
- 2 Es orientiert die Öffentlichkeit über naturwissenschaftliche Erkenntnisse und fördert das Verständnis für Natur, Mensch und Umwelt.

Art. 13 Naturhistorisches Museum

- 1 Das Naturhistorische **Museum erforscht, sammelt, bewahrt und interpretiert das Naturerbe auf den Gebieten der Erdwissenschaften sowie der Zoologie und stellt dieses aus.**
- 2 Es **fördert das Verständnis für Natur, Mensch und Umwelt und ermöglicht vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Unterhaltung, Reflexion und Wissensaustausch.**

Art. 14 Casino Bern

- 1 Das Casino Bern ist ein Mehrspartenbetrieb mit Angeboten in den Bereichen Kultur, insbesondere Musik, Gastronomie und Veranstaltungen.
- 2 Es veranstaltet kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Tagungen.
- 3 Es führt ein Restaurant mit einem gepflegten und vielseitigen Angebot für ein breites Publikum.

Art. 14 Casino Bern

- 1 Das Casino Bern ist ein Mehrspartenbetrieb mit Angeboten in den Bereichen Kultur, insbesondere Musik, Gastronomie und Veranstaltungen.
- 2 Es **organisiert und veranstaltet Tagungen und Anlässe für Unternehmen, namentlich im Bereich des Geschäftstourismus.**
- 3 Es führt ein Restaurant mit einem gepflegten und vielseitigen Angebot für ein breites Publikum.

Art. 15 DC Bank

- 1 Die DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern) ist eine Bank im Sinn der Bankengesetzgebung.
 - 2 Sie bietet ihre Dienstleistungen nach branchenüblichen Grundsätzen einem unbeschränkten Kundenkreis an.
 - 3 Sie ist die Hausbank der Burgergemeinde.
 - 4 Sie ist insbesondere der Sicherheit verpflichtet.
-

3. Antrag

4. Abschnitt: Bürgergemeinde und Öffentlichkeit

Art. 16 Information und Öffentlichkeit

- 1 Die Bürgergemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Die Sitzungen des Grossen Burgerrats sind öffentlich.
- 3 Die Sitzungen des Kleinen Burgerrats und der Kommissionen sowie darüber geführte Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich.
- 4 Das Recht zur Einsichtnahme in amtliche Akten und die Pflicht zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 16 Information und Öffentlichkeit

- 1 Die Bürgergemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
 - 2 Die Sitzungen des Grossen Burgerrats sind öffentlich.
 - 3 Die Sitzungen des Kleinen Burgerrats und der Kommissionen sowie darüber geführte Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich.
 - 4 Das Recht **auf Zugang zu Informationen** und die Pflicht zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung **über die Information und die Medienförderung und über** den Datenschutz.
-

Art. 17 Petitionen

- 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden der Bürgergemeinde zu richten.
 - 2 Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.
-

2. KAPITEL: ORGANISATION

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Organe, Behörden

- 1 Organe der Bürgergemeinde sind
 - a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Grosse Burgerrat,
 - c) der Kleine Burgerrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB),
 - f) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - g) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.
 - 2 Behörden der Bürgergemeinde sind der Grosse und der Kleine Burgerrat, die Kommissionen und die Bürgerliche KESB.
-

Art. 19 Wählbarkeit

- 1 Wählbar sind
 - a) in den Grossen und den Kleinen Burgerrat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Burgergemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- 2 Den Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis dürfen, namentlich zur Gewinnung von Personen mit besonderem Fachwissen, neben den in der Burgergemeinde Stimmberechtigten ausnahmsweise bis zu zwei in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte angehören.
- 3 Vorbehalten bleiben Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 70.

Art. 20 Unvereinbarkeit

- 1 Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Burgergemeinde dürfen dem Grossen Burgerrat nicht angehören.
- 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde, deren Lohn das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht, dürfen nicht dem Kleinen oder Grossen Burgerrat oder einer Kommission angehören.
- 3 Für die Kommissionen bleiben Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 vorbehalten.
- 4 Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 21 Verwandtenausschluss

- 1 Dem Kleinen Burgerrat dürfen nicht gleichzeitig angehören
 - a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 - b) voll- und halbblütige Geschwister,
 - c) Ehepaare und
 - d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- 2 Dem Rechnungsprüfungsorgan darf nicht angehören, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig

3. Antrag

verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Kleinen Burgerrats,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Burgergemeinde.

Art. 22 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- 2 Scheidet ein Mitglied während laufender Amtsdauer aus, findet für den betreffenden Sitz eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer statt.
- 3 Der Grosse Burgerrat kann die durch ihn gewählten Mitglieder von Kommissionen aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen.

Art. 23 Wiederwahl

Die Mitglieder der Behörden können uneingeschränkt wiedergewählt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3.

Art. 24 Delegation von Entscheidungsbefugnissen

- 1 Der Kleine Burgerrat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der betreffenden Behörde oder Personen aus der Verwaltung besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- 2 Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.
- 3 Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 24 Delegation von Entscheidungsbefugnissen

- 1 Der Kleine Burgerrat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der betreffenden Behörde oder Personen aus der Verwaltung besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen. **Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Zuständigkeiten durch eine Verordnung des Kleinen Burgerrats.**
 - 2 Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.
 - 3 Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.
-

3. Antrag

Art. 25 Präsidiale Anordnungen

- 1 Die Präsidentinnen und Präsidenten des Grossen und des Kleinen Burgerrats und der Kommissionen können an Stelle der betreffenden Behörde die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- 2 Präsidiale Anordnungen werden der betreffenden Behörde an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 26 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

- 1 Die Mitglieder der Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- 2 Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienst.

Art. 27 Verantwortlichkeit

- 1 Die Mitglieder der Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- 2 Der Kleine Burgerrat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und namentlich die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz.
- 4 Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 28 DC Bank

Der Grosse Burgerrat kann für die DC Bank organisatorische Vorschriften erlassen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen.

2. Abschnitt: Verfahren und Mitwirkung in Behörden

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

3. Antrag

Art. 30 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Behörden beschliessen und wählen in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 1.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen gibt die oder der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt. In einem zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt die zweite Wahl wiederum Stimmengleichheit, zieht die oder der Vorsitzende das Los.

Art. 31 Ausstand

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- 2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
 - a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- 3 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.
- 4 Die Ausstandspflicht gilt nicht
 - a) an der Urne,
 - b) im Grossen Burgerrat.

Art. 32 Protokoll

Die Behörden führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

3. Abschnitt: Die Stimmberechtigten

Art. 33 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz oder eine Zustelladresse in der Schweiz haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
- 2 Die Burgergemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 34 Stellung, Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Burgergemeinde.
- 2 Sie beschliessen und wählen an der Urne.
- 3 Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zulässig.
- 4 Der Kleine Burgerrat legt die Abstimmungstage fest. Der Grosse Burgerrat kann weitere Abstimmungstage festlegen.
- 5 Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Einzelheiten.

Art. 35 Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Burgergemeinde,
 - b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Burgergemeinde,
 - c) die übrigen Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats.
- 2 Sie beschliessen
 - a) die Satzungen,
 - b) das Reglement über das Bürgerrecht,
 - c) das Reglement über die politischen Rechte,
 - d) die rechtliche Verselbständigung von bürgerlichen Institutionen oder Abteilungen,
 - e) das Budget,
 - f) neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als zwei Millionen Franken.

Art. 36 Initiative

- 1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Burgerrats fallen.

3. Antrag

- 2 Eine Initiative kann ergriffen werden durch
 - a) 300 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger,
 - b) eine Gesellschaft oder eine Zunft.
 - 3 Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen.
 - 4 Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Einheit der Materie).
 - 5 Der Kleine Burgerrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Er erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig, soweit der Mangel reicht.
 - 6 Die Initiative wird ohne Verzug den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt oder wenn der Grosse Burgerrat ihr nicht zustimmt.
 - 7 Der Grosse Burgerrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
-

4. Abschnitt: Der Grosse Burgerrat

Art. 37 Stellung, Zusammensetzung

- 1 Der Grosse Burgerrat ist das Parlament der Burgergemeinde.
 - 2 Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und 40 weiteren Mitgliedern.
 - 3 Alle zwei Jahre wird die Hälfte der 40 weiteren Mitglieder gewählt.
-

Art. 38 Büro

- 1 Das Büro des Grossen Burgerrats besteht aus
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Burgergemeinde,
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern des Grossen Burgerrats.
 - 2 Der Grosse Burgerrat wählt die zwei weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - 3 Das Büro bereitet die Sitzungen des Grossen Burgerrats vor und legt den Wortlaut der Abstimmungsbotschaften an die Stimmberechtigten fest.
 - 4 Der Grosse Burgerrat kann dem Büro weitere Aufträge erteilen.
-

3. Antrag

Art. 39 Sitzungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Grossen Burgerrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Zehn Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Die Mitglieder des Kleinen Burgerrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 40 Wahlen

- 1 Der Grosse Burgerrat wählt
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nach diesen Satzungen oder dem einsetzenden Erlass nicht ein anderes Organ der Burgergemeinde oder eine andere Stelle zuständig ist,
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan.
- 2 Er bestimmt die Burgergemeindeschreiberin oder den Burgergemeindeschreiber.

Art. 41 Rechtsetzung

- 1 Der Grosse Burgerrat erlässt Reglemente, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.
- 2 Er regelt durch Reglement soweit erforderlich namentlich
 - a) die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der burgerlichen Institutionen,
 - b) die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Kommissionen,
 - c) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 - d) die übrige Verwaltung,
 - e) den Finanzhaushalt,
 - f) die wirkungsorientierte Verwaltungsführung,
 - g) die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - h) die Entschädigung der Behördenmitglieder.
- 3 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 42 Aufsicht

- 1 Der Grosse Burgerrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrats, der burgerlichen Institutionen und der übrigen Verwaltung aus.

3. Antrag

- 2 Er genehmigt den Verwaltungsbericht des Kleinen Burgerrats.
- 3 Er nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen und vom Grad der Zielerreichung.
- 4 Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und den Kommissionen.

Art. 43 Finanzgeschäfte

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) über die Genehmigung des Finanz- und Investitionsplans,
- b) neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 300 000 Franken bis zwei Millionen Franken,
- c) die Jahresrechnung.

Art. 43 Finanzgeschäfte

Der Grosse Burgerrat beschliesst

- a) über die Genehmigung des Finanz- und Investitionsplans,
- b) neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als **400 000 Franken** bis zwei Millionen Franken,
- c) die Jahresrechnung.

Art. 44 Weitere Zuständigkeiten

- 1 Der Grosse Burgerrat verabschiedet Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.
- 2 Er beschliesst über
 - a) die Zusicherung des Bürgerrechts,
 - b) die Übernahme von Aufgaben der Gesellschaften oder Zünfte durch die Burgergemeinde, namentlich in den Bereichen der Sozialhilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 - c) Auszeichnungen für besondere Verdienste.

Art. 45 Parlamentarische Vorstösse

- 1 Jedes Mitglied des Grossen Burgerrats kann Motionen, Postulate und Interpellationen einreichen und dem Kleinen Burgerrat Fragen stellen.
- 2 Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 46 Verfahren

- 1 Abstimmungen über die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgen geheim.
 - 2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren und die Geschäftsordnung.
-

5. Abschnitt: Der Kleine Burgerrat

Art. 47 Zusammensetzung

Der Kleine Burgerrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und 12 weiteren Mitgliedern.

Art. 48 Sitzungen, Anträge

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Kleinen Burgerrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 49 Strategische Aufgaben

- 1 Der Kleine Burgerrat führt die Burgergemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.
- 2 Er verfolgt die politische Entwicklung und wahrt die Stellung und das Ansehen der Burgergemeinde in Staat und Gesellschaft.
- 3 Er beschliesst Legislaturziele, legt Schwerpunkte des Wirkens fest, unterstützt die anderen Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.
- 4 Er ist für den Finanzhaushalt der Burgergemeinde verantwortlich.

Art. 50 Rechtsetzung

- 1 Der Kleine Burgerrat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.
- 2 Er regelt in einer Verordnung soweit erforderlich Einzelheiten zur Verwaltungsorganisation, namentlich die Zeichnungsbezeichnung.
- 3 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 51 Führung

- 1 Der Kleine Burgerrat trägt die Gesamtverantwortung für die burgerlichen Institutionen und die übrige Verwaltung der Burgergemeinde.
- 2 Er beaufsichtigt die strategische Führung der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen durch die zuständigen Kommissionen. Er kann den Kommissionen dazu Weisungen erteilen.
- 3 Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen.

3. Antrag

- 4 Er entscheidet über die Begründung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Leiterinnen und Leitern der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen.

Art. 52 Ausgaben, weitere Geschäfte

- 1 Der Kleine Burgerrat beschliesst neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 300 000 Franken, soweit dazu nicht eine Kommission zuständig ist.
- 2 Er beschliesst unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben über die Anhebung oder Beilegung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht und bestimmt, wer die Burgergemeinde vertritt.
- 3 Er schliesst unabhängig von der Höhe der Entschädigung Vereinbarungen über Heimfallentschädigungen im Zusammenhang mit Baurechten ab.
- 4 Er entscheidet, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten oder der Grosse Burgerrat zuständig sind, über
 - a) die Gründung einer juristischen Person sowie den Beitritt zu, die Beteiligung an oder den Austritt aus einer solchen,
 - b) Vereinbarungen betreffend die Übernahme der Geschäftsführung für Organisationen Dritter und vergleichbare Aufgaben von strategischer Bedeutung,
 - c) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine andere Stelle delegiert.

Art. 53 Weitere Zuständigkeiten

- 1 Der Kleine Burgerrat bereitet die Geschäfte des Grossen Burgerrats vor und führt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Grossen Burgerrats aus.
- 2 Er informiert den Grossen Burgerrat über Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung und jährlich im Rahmen des Budgetierungsverfahrens über die Personalentwicklung.
- 3 Er beschliesst in ausserordentlichen Lagen in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden.

Art. 52 Ausgaben, weitere Geschäfte

- 1 Der Kleine Burgerrat beschliesst neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis **400 000 Franken**, soweit dazu nicht eine Kommission zuständig ist.
- 2 Er beschliesst unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben über die Anhebung oder Beilegung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht und bestimmt, wer die Burgergemeinde vertritt.
- 3 Er schliesst unabhängig von der Höhe der Entschädigung Vereinbarungen über Heimfallentschädigungen im Zusammenhang mit Baurechten ab.
- 4 Er entscheidet, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten oder der Grosse Burgerrat zuständig sind, über
 - a) die Gründung einer juristischen Person sowie den Beitritt zu, die Beteiligung an oder den Austritt aus einer solchen,
 - b) Vereinbarungen betreffend die Übernahme der Geschäftsführung für Organisationen Dritter und vergleichbare Aufgaben von strategischer Bedeutung,
 - c) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine andere Stelle delegiert.

3. Antrag

- 4 Er kann auf Antrag der betreffenden Kommission über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich einer Kommission beschliessen.
- 5 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das übergeordnete Recht oder durch Bestimmungen der Bürgergemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

6. Abschnitt: Das Präsidium

Art. 54 Zusammensetzung

- 1 Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Bürgergemeinde.
- 2 Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 3 Das Präsidium zieht soweit erforderlich weitere Personen zu seinen Sitzungen bei.

Art. 55 Zuständigkeiten

- 1 Das Präsidium
 - a) plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kleinen Burgerrats
 - b) bereitet die Sitzungen des Kleinen Burgerrats vor und stellt Antrag in Geschäften, soweit dazu nicht eine Kommission oder eine andere Stelle zuständig ist,
 - c) führt die Burgerkanzlei strategisch,
 - d) befasst sich mit Personalgeschäften von allgemeiner Bedeutung,
 - e) beurteilt politische und andere Risiken,
 - f) sorgt für die Information der Angehörigen der Bürgergemeinde und der Öffentlichkeit,
 - g) ist verantwortlich für den Datenschutz und bestimmt eine Fachstelle für Datenschutz.
- 2 Es informiert den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

Art. 55 Zuständigkeiten

- 1 Das Präsidium
 - a) plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kleinen Burgerrats
 - b) bereitet die Sitzungen des Kleinen Burgerrats vor und stellt Antrag in Geschäften, soweit dazu nicht eine Kommission oder eine andere Stelle zuständig ist,
 - c) führt die Burgerkanzlei strategisch,
 - d) befasst sich mit Personalgeschäften von allgemeiner Bedeutung,
 - e) beurteilt politische und andere Risiken,
 - f) sorgt für die Information der Angehörigen der Bürgergemeinde und der Öffentlichkeit,
 - g) ist verantwortlich für den Datenschutz und bestimmt eine Fachstelle für Datenschutz.
 - h) **bezeichnet eine Meldestelle für interne Beanstandungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Stellen der Bürgergemeinde.**
- 2 Es informiert den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

7. Abschnitt: Die Bürgerkanzlei

Art. 56 Allgemeines

- 1 Die Bürgerkanzlei ist das Dienstleistungszentrum der Burgergemeinde.
- 1 Sie ist die Stabsstelle des Kleinen Burgerrats und Verbindungsstelle für die Organe der Burgergemeinde.
- 1 Sie ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 57 Zuständigkeiten

Die Bürgerkanzlei

- a) unterstützt den Kleinen Burgerrat und das Präsidium in der Planung und in der Geschäfts- und Vollzugskontrolle,
- b) führt das Sekretariat für den Grossen und den Kleinen Burgerrat,
- c) kann das Sekretariat für Kommissionen führen,
- d) ist zuständig für das Registerwesen,
- e) bearbeitet Rechtsfragen, wirkt bei der Rechtsetzung mit und sorgt für die Veröffentlichung von Erlassen,
- f) ist verantwortlich für die Kommunikation nach den Vorgaben des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums,
- g) führt die Fachstelle Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- h) erbringt allgemeine administrative Dienstleistungen für die Burgergemeinde,
- i) ist verantwortlich für die Registratur amtlicher Akten,
- j) erfüllt besondere Aufträge des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums.

Art. 57 Zuständigkeiten

Die Bürgerkanzlei

- a) unterstützt den Kleinen Burgerrat und das Präsidium in der Planung und in der Geschäfts- und Vollzugskontrolle,
- b) führt das Sekretariat für den Grossen und den Kleinen Burgerrat,
- c) kann das Sekretariat für Kommissionen führen,
- ^{c(bis)} **ist zuständig für den Bereich Personal,**
- d) ist zuständig für das Registerwesen,
- e) bearbeitet Rechtsfragen, wirkt bei der Rechtsetzung mit und sorgt für die Veröffentlichung von Erlassen,
- f) ist verantwortlich für die Kommunikation nach den Vorgaben des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums,
- g) führt die Fachstelle Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- h) erbringt allgemeine administrative Dienstleistungen für die Burgergemeinde,
- i) ist verantwortlich für die Registratur amtlicher Akten,
- j) erfüllt besondere Aufträge des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums.

Art. 58 Burgergemeindeschreiberin oder Burgergemeindeschreiber

- 1 Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber leitet die Bürgerkanzlei.
 - 2 Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen und des Kleinen Burgerrats, des Büros des Grossen Burgerrats und des Präsidiums teil.
 - 3 Sie oder er kann mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.
-

8. Abschnitt: Die Kommissionen

1. Unterabschnitt:

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 59 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Burgerrats.
 - 2 Die Mitglieder dürfen nicht dem Kleinen Burgerrat, dem Büro des Grossen Burgerrats oder einer weiteren ständigen Kommission dieser Satzungen mit Ausnahme der Fachkommissionen angehören.
 - 3 Sie können einmal wiedergewählt werden. Als Präsidentin oder Präsident können sie ein zweites Mal wiedergewählt werden.
 - 4 Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt ihr Sekretariat.
-

Art. 60 Zuständigkeiten

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Kleinen Burgerrats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltung.
 - 2 Sie berichtet dem Grossen Burgerrat über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.
 - 3 Sie berät wichtige Geschäfte des Grossen Burgerrats vor, soweit dieser dafür nicht eine besondere nichtständige Kommission einsetzt.
 - 4 Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
-

Art. 61 Datenschutzaufsicht

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzgesetzes.
 - 2 Sie nimmt die ihr durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben wahr.
 - 3 Sie berichtet dem Grossen Burgerrat jährlich.
-

2. Unterabschnitt: Weitere ständige Kommissionen der Satzungen

Art. 62 Bestand

Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Burgerspittelkommission,
- b) Kommission Sora,
- c) Burgerkommission,
- d) Sozialkommission,
- e) KES-Aufsichtskommission,
- f) Kommission des Berner Generationenhauses,
- g) Bibliothekskommission,
- h) Kommission des Naturhistorischen Museums,
- i) Casinokommission,
- j) Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- k) Förderkommission Künste,
- l) Feld- und Forstkommission,
- m) Finanzkommission,
- n) DC Bankrat,
- o) Fachkommission für Grundsatzfragen,
- p) Fachkommission für Kommunikation.

Art. 62 Bestand

Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Burgerspittelkommission,
- b) Kommission Sora,
- c) Burgerkommission,
- d) Sozialkommission,
- e) KES-Aufsichtskommission,
- f) Kommission des Berner Generationenhauses,
- g) Bibliothekskommission,
- h) Kommission des Naturhistorischen Museums,
- i) Casinokommission,
- j) Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft,
- k) **Kulturkommission,**
- l) Feld- und Forstkommission,
- m) Finanzkommission,
- n) DC Bankrat,
- o) Fachkommission für Grundsatzfragen,
- p) Fachkommission für Kommunikation,
- q) **Fachkommission Junge Bürgergemeinde.**

Art. 63 Zusammensetzung

- 1 Die Kommissionen bestehen aus fünf bis sieben Mitgliedern, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.
- 2 Die Mitglieder der KES-Aufsichtskommission, der Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft und der Fachkommissionen dürfen in einer weiteren Kommission Einsitz nehmen. Im Übrigen darf keine Person gleichzeitig mehr als einer Kommission angehören.
- 3 Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen aus der Mitte des Kleinen Burgerrats. Ausnahmen sind möglich.
 - a) für die KES-Aufsichtskommission und die Fachkommissionen,
 - b) aus wichtigen Gründen und für beschränkte Zeit für die übrigen Kommissionen.

Art. 64 Konstituierung

- 1 Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommissionen.

3. Antrag

- 2 Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.
- 3 Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Unterabschnitts für einzelne Kommissionen.

Art. 65 Zuständigkeiten

- 1 Die Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen und den für sie geltenden Reglementen.
- 2 Die für eine burgerliche Institution oder eine Abteilung zuständigen Kommissionen beaufsichtigen die Institution oder Abteilung. Sie können in betrieblichen Angelegenheiten Weisungen erteilen.
- 3 Die Kommissionen beraten den Kleinen Burgerrat in Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen informieren den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

Art. 65 Zuständigkeiten

- 1 Die Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen und den für sie geltenden **besonderen Erlassen**.
- 2 Die für eine burgerliche Institution oder eine Abteilung zuständigen Kommissionen beaufsichtigen die Institution oder Abteilung. Sie können in betrieblichen Angelegenheiten Weisungen erteilen.
- 3 Die Kommissionen beraten den Kleinen Burgerrat in Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen informieren den Kleinen Burgerrat unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.

Art. 66 Burgerspittelkommission

Die Burgerspittelkommission

- a) führt den Burgerspittel strategisch,
- b) befasst sich mit Fragen rund um das Leben im Alter.

Art. 67 Kommission Sora

Die Kommission Sora

- a) führt Sora strategisch,
- b) befasst sich mit Fragen betreffend Familienhilfe, Hilfe für Jugendliche und junge Erwachsene und Arbeitsintegration sowie bereichsübergreifend mit der Prävention als Kernelement aller Dienstleistungen.

Art. 68 Burgerkommission

- 1 Die Burgerkommission ist Sozialbehörde für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgabe vertraglich übernommen hat.

3. Antrag

- 2 Die Kommission
- a) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend das Bürgerrecht, die bürgerlichen Personenregister, das Allgemeine Bürgerliche Armengut und die Heraldik,
- b) behandelt Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts.

Art. 69 Sozialkommission

Die Sozialkommission

- a) führt das Sozialzentrum strategisch,
- b) befasst sich mit der individuellen und institutionellen Sozialhilfe und weiteren sozialen Themen,
- c) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich des Sozialen.

Art. 69 Sozialkommission

- 1 Die Sozialkommission
- a) führt das Sozialzentrum strategisch,
- b) befasst sich mit der **öffentlichen Sozialhilfe** und weiteren sozialen Themen,
- c) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich des Sozialen.
- 2 **Sie nimmt Aufgaben der Sozialbehörde wahr, soweit ihr diese durch die Bürgerkommission zugewiesen oder durch Dritte übertragen werden.**

Art. 70 KES-Aufsichtskommission

- 1 Die Kommission für die Aufsicht über den bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission)
- a) beaufsichtigt die Bürgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen,
- b) stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrats Antrag betreffend die Besetzung der Bürgerlichen KESB.
- 2 Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und vier bis 19 weiteren in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern.
- 3 Der Grosse Burgerrat wählt die Mitglieder, soweit diese nicht durch den Vertrag nach Absatz 4 durch eine andere Burgergemeinde, eine Gesellschaft oder eine Zunft ernannt werden.
- 4 Der Kleine Burgerrat regelt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften durch Vertrag.

Art. 70 KES-Aufsichtskommission

- 1 Die Kommission für die Aufsicht über den bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission)
 - a) beaufsichtigt die Bürgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen,
 - b) stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrats Antrag betreffend **Ernennung der Mitglieder der Fachbehörde (Art. 88 Abs. 2)**.
 - 2 Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und vier bis 19 weiteren in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern.
 - 3 Der Grosse Burgerrat wählt die Mitglieder, soweit diese nicht durch den Vertrag nach Absatz 4 durch eine andere Burgergemeinde, eine Gesellschaft oder eine Zunft ernannt werden.
 - 4 Der Kleine Burgerrat regelt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften durch Vertrag.
-

Art. 71 Kommission des Berner Generationenhauses

- 1 Die Kommission des Berner Generationenhauses
 - a) führt das Berner Generationenhaus strategisch,
 - b) befasst sich mit Generationenfragen.
- 2 Die Kommission wird in der Regel durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Burgergemeinde präsidiert.

Art. 72 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission

- a) führt die Burgerbibliothek strategisch,
- b) beaufsichtigt die Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern,
- c) befasst sich mit Fragen betreffend die Geschäftsverwaltung, die Archivierung und die Geschichte,
- d) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Geisteswissenschaften.

Art. 73 Kommission des Naturhistorischen Museums

- 1 Die Kommission des Naturhistorischen Museums
 - a) führt das Museum strategisch,
 - b) befasst sich mit naturwissenschaftlichen und musealen Fragen,
 - c) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Naturwissenschaften.
- 2 Die Universität Bern ernennt ein Mitglied der Kommission. Der Grosse Burgerrat wählt die übrigen vier bis sechs Mitglieder.

Art. 74 Casinokommission

Die Casinokommission

- a) führt das Casino Bern strategisch,
 - b) befasst sich mit den Angeboten in den Bereichen Kultur, Gastronomie und Veranstaltungen.
-

Art. 75 Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft

- 1 Die Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft
 - a) befasst sich bereichsübergreifend mit den bedeutenden gesellschaftlichen Engagements der Burgergemeinde in Form von einmaligen Beiträgen, mehrjährigen Partnerschaften und dergleichen, soweit dazu nicht nach besonderer Vorschrift andere Stellen zuständig sind,
 - b) stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag betreffend die Vergabe von Preisen zur Anerkennung und Förderung herausragender gesellschaftlicher Engagements.
- 2 Die Kommission besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, darunter mindestens zwei Mitgliedern des Kleinen Burgerrats.
- 3 Je ein Mitglied wird dem Grossen Burgerrat zur Wahl vorgeschlagen durch
 - a) die Sozialkommission,
 - b) die Kommission des Berner Generationenhauses,
 - c) die Bibliothekskommission,
 - d) die Kommission des Naturhistorischen Museums,
 - e) die Casinokommission,
 - f) die Förderkommission Künste,
 - g) die Feld- und Forstkommission,
 - h) die Museumsstiftung für Kunst der Burgergemeinde Bern.
- 4 Die Kommission wird in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Förderkommission Künste präsi- diert.

Art. 76 Förderkommission Künste

Die Förderkommission Künste

- a) befasst sich mit Fragen betreffend die Künste,
- b) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Künste.

Art. 77 Feld- und Forstkommission

Die Feld- und Forstkommission

- a) führt die Domänenverwaltung und den Forstbetrieb strategisch,

Art. 75 Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft

- 1 Die Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft
 - a) befasst sich **mit gesellschaftlichen Engagements der Burgergemeinde in Form von Beiträgen**, soweit dazu nicht nach besonderer Vorschrift andere Stellen zuständig sind,
 - b) stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag betreffend die Vergabe von Preisen zur Anerkennung und Förderung herausragender gesellschaftlicher Engagements.
- 2 Die Kommission besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, darunter mindestens zwei Mitgliedern des Kleinen Burgerrats.
- 3 Je ein Mitglied wird dem Grossen Burgerrat zur Wahl vorgeschlagen durch
 - a) die Sozialkommission,
 - b) die Kommission des Berner Generationenhauses,
 - c) die Bibliothekskommission,
 - d) die Kommission des Naturhistorischen Museums,
 - e) die Kulturkommission,**
 - f) die Feld- und Forstkommission,**
 - g) die Fachkommission Junge Burger- gemeinde,**
 - h) die Museumsstiftung für Kunst der Burger- gemeinde Bern.
- 4 Die Kommission wird in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten der **Kulturkommission** präsi- diert.
- 5 **Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.**

Art. 76 Kulturkommission

Die Kulturkommission

- a) befasst sich mit **kulturellen Fragen**,
- b) entscheidet auf Gesuch hin über Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der **Kultur**.

3. Antrag

- b) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die Bodenpolitik, die Raumentwicklung sowie das Forst-, Grundstück- und Bauwesen.

Art. 78 Finanzkommission

Die Finanzkommission

- a) führt die Finanzverwaltung und den Zentralen Personaldienst strategisch,
- b) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die Finanzen, die Steuern, das Personal, die Versicherungen und die Informatik.

Art. 78 Finanzkommission

Die Finanzkommission

- a) führt die Finanzverwaltung und **die Zentrale Informatik** strategisch,
- b) befasst sich mit grundsätzlichen Fragen betreffend die Finanzen, **die Steuern, die Versicherungen** und die Informatik.

Art. 79 DC Bankrat

Der DC Bankrat

- a) führt die DC Bank strategisch.
- b) benachrichtigt den Kleinen Burgerrat regelmässig über den Geschäftsgang der Bank und die bestehenden Risiken.

Art. 80 Fachkommission für Grundsatzfragen

- 1 Die Fachkommission für Grundsatzfragen
- a) befasst sich mit allgemeinen politischen und rechtlichen Fragen und Entwicklungen, die für die bernischen Burgergemeinden von Bedeutung sind,
- b) kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.
- 2 Sie hat keine Entscheidbefugnis.
- 3 Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und vier weiteren Mitgliedern.
- 4 Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 81 Fachkommission für Kommunikation

- 1 Die Fachkommission für Kommunikation befasst sich mit strategischen Fragen der Kommunikation.
- 2 Sie hat keine Entscheidbefugnis.
- 3 Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Burgergemeinde und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

3. Antrag

- 4 Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 81a (neu) Fachkommission Junge Bürgergemeinde

- 1 **Die Fachkommission Junge Bürgergemeinde**
 - a) **befasst sich mit Fragen und Anliegen der jungen Angehörigen der Bürgergemeinde,**
 - b) **fördert das Verständnis für die Bürgergemeinde und ihre Institutionen und Abteilungen und sorgt für den Austausch der jungen Angehörigen unter sich, mit Gremien der Bürgergemeinde und mit ihren Gesellschaften und Zünften,**
 - c) **kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.**
- 2 **Sie hat keine Entscheidbefugnis.**
- 3 **Sie besteht aus fünf bis acht durch den Kleinen Burgerrat gewählten jungen Angehörigen der Bürgergemeinde.**

3. Unterabschnitt: Weitere Kommissionen

Art. 82 Weitere ständige Kommissionen

- 1 Der Grosse Burgerrat kann durch ein Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Der Kleine Burgerrat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- 3 Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 83 Nichtständige Kommissionen

- 1 Der Grosse und der Kleine Burgerrat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
 - 2 Sie regeln im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.
-

9. Abschnitt: Die Bürgerkonferenz

Art. 84 Zusammensetzung

Die Bürgerkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Kleinen Burgerrats und den Präsidentinnen und Präsidenten der Gesellschaften und Zünfte sowie der Bürgergesellschaft der Stadt Bern.

Art. 85 Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgergemeinde beruft die Bürgerkonferenz ein, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal pro Jahr.
- 2 Jede Gesellschaft oder Zunft oder die Bürgergesellschaft kann unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 86 Zuständigkeiten

- 1 Die Bürgerkonferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch.
- 2 Sie bespricht Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.
- 3 Sechs Mitglieder der Bürgerkonferenz können dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

Art. 87 Organisation, Verfahren

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgergemeinde hat den Vorsitz in der Bürgerkonferenz.
- 2 Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerkonferenz selbst.
- 3 Die Bürgerkonferenz kann ihr Verfahren selbst festlegen. Soweit sie keine Regelungen beschliesst, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Kommissionen.

10. Abschnitt: Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 88

- 1 Die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) besteht aus der Fachbehörde und einem Behördensekretariat.
- 2 Die Fachbehörde besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die durch den Regierungsrat ernannt werden.

3. Antrag

- 3 Die Bürgerliche KESB nimmt die ihr durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und das kantonale Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 4 Der Kleine Burgerrat regelt die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Bürgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften im Rahmen der reglementarischen Vorgaben durch Vertrag.

11. Abschnitt: Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 89

- 1 Rechnungsprüfungsorgan der Bürgergemeinde ist eine externe Revisionsstelle.
- 2 Die Wählbarkeit und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission stellt dem Grossen Burgerrat Antrag betreffend Wahl und Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans.

12. Abschnitt: Die Verwaltung und das Personal

Art. 90 Abteilungen

- 1 Das Bürgerliche Sozialzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz für die Bürgergemeinde, für die Gesellschaften und Zünfte und für Dritte. Es kann Projekte im Bereich der institutionellen Sozialhilfe begleiten.
- 2 Die Domänenverwaltung bewirtschaftet die Grundstücke, soweit nicht burgerliche Institutionen oder der Forstbetrieb zuständig sind.
- 3 Der Forstbetrieb bewirtschaftet und pflegt die Wälder.
- 4 Die Finanzverwaltung führt den Finanzhaushalt und ist zuständig für Versicherungen und die Informatik.
- 5 Der Zentrale Personaldienst ist zuständig für allgemeine Personalangelegenheiten.

Art. 90 Abteilungen

- 1 Das Bürgerliche Sozialzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen **öffentliche** Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz für die Bürgergemeinde, für die Gesellschaften und Zünfte und für Dritte. Es kann Projekte im Bereich **der öffentlichen Sozialhilfe** begleiten.
- 2 Die Domänenverwaltung bewirtschaftet die Grundstücke, soweit nicht burgerliche Institutionen oder der Forstbetrieb zuständig sind.
- 3 Der Forstbetrieb bewirtschaftet und pflegt die Wälder.
- 4 Die Finanzverwaltung führt den Finanzhaushalt und ist zuständig **für Versicherungen**.
- 5 **Die Zentrale Informatik ist zuständig für die Infrastruktur, den Betrieb, die Umsetzung von Projekten und die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Informatik.**

3. Antrag

Art. 91 Personal

Der Grosse Burgerrat regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

3. KAPITEL: DER FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 92 Grundsätze

- 1 Die Burgergemeinde führt ihren Finanzhaushalt namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
 - 2 Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.
 - 3 Sie sorgt für eine nachhaltige Ertragskraft ihres Vermögens.
 - 4 Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
-

Art. 93 Haftung

Die Burgergemeinde haftet mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut subsidiär für die Aufwendungen der Gesellschaften und Zünfte für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz, sofern deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Art. 94 Rechnungswesen

- 1 Die Burgergemeinde sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.
 - 2 Das Rechnungswesen umfasst namentlich den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.
-

2. Abschnitt: Spezialfinanzierungen

Art. 95 Grundsatz

Der Grosse Burgerrat kann durch ein Reglement Mittel für die Erfüllung bestimmter Aufgaben binden (Spezialfinanzierungen).

Art. 96 Armengut

Das Allgemeine Bürgerliche Armengut dient namentlich zur Deckung der Aufwendungen

- a) für die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft

3. Antrag

- angehören oder für welche die Burgergemeinde diese Aufgaben übernommen hat,
- b) für Stipendien und Ausbildungsdarlehen für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.

3. Abschnitt: Ausgaben und Zuständigkeiten

Art. 97 Ausgaben

Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 98 Budgetkredite

- 1 Budgetkredite werden mit dem Budget beschlossen.
- 2 Mit dem Budget werden die Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt.

Art. 99 Verpflichtungskredite

- 1 Die Zuständigkeit zum Beschluss über Verpflichtungskredite richtet sich nach diesen Satzungen. Das Finanzhaushaltreglement bestimmt, ob und bis zu welchem Betrag Kommissionen Verpflichtungskredite beschliessen können.
- 2 Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, können als Rahmenkredit beschlossen werden.
- 3 Der Beschluss über einen Rahmenkredit legt fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 99 Verpflichtungskredite

- 1 Die Zuständigkeit zum Beschluss über Verpflichtungskredite richtet sich nach diesen Satzungen. Das Finanzhaushaltreglement bestimmt, ob und bis zu welchem Betrag Kommissionen Verpflichtungskredite beschliessen können.
- 2 Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, können als Rahmenkredit beschlossen werden.
- 3 Der Beschluss über einen Rahmenkredit legt fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.
- 4 **Das Organ, das einen Verpflichtungskredit für Investitionen beschlossen hat, genehmigt die Kreditabrechnung. Die Abrechnung von Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten genehmigt der Grosse Burgerrat.**

Art. 100 Nachkredite zu Budgetkrediten

Nachkredite zu einzelnen Budgetkrediten beschliessen

- a) bis 10 000 Franken pro Budgetkredit die in der Sache zuständigen Kommissionen,
- b) bis 100 000 Franken pro Budgetkredit der Kleine Burgerrat, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,
- c) über 100 000 Franken pro Budgetkredit der Grosse Burgerrat.

Art. 100 Nachkredite zu Budgetkrediten

Nachkredite zu einzelnen Budgetkrediten beschliessen

- a) bis **15 000 Franken** pro Budgetkredit die in der Sache zuständigen Kommissionen,
- b) bis **150 000 Franken** pro Budgetkredit der Kleine Burgerrat, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,
- c) über **150 000 Franken** pro Budgetkredit der Grosse Burgerrat.

Art. 101 Nachkredite zu Verpflichtungskrediten

- 1 Nachkredite zu einem Verpflichtungskredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit (ursprünglicher Kredit zuzüglich Nachkredit) zuständig ist. An Stelle der Stimmberechtigten beschliesst der Grosse Burgerrat.
- 2 Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst der Kleine Burgerrat.

Art. 102 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 103 Gebundene Ausgaben

- 1 Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.
- 2 Der Kleine Burgerrat beschliesst gebundene Ausgaben.
- 3 Er informiert den Grossen Burgerrat über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 104 Besondere Zuständigkeiten

- 1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 einer Ausgabe gleichgestellt. Massgebend ist der Verkehrswert.
- 2 Für Grundstücke im Finanzvermögen gelten die doppelten Beträge.
- 3 Über Verträge betreffend Baurechte an eigenen Grundstücken oder Vermietungen oder Verpachtungen durch die Burgergemeinde beschliessen
 - a) die Kommissionen nach Massgabe des Finanzhaushaltreglements,
 - b) der Kleine Burgerrat bei einem Jahreszins von bis zu 300 000 Franken, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,

Art. 104 Besondere Zuständigkeiten

- 1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 einer Ausgabe gleichgestellt. Massgebend ist der Verkehrswert.
- 2 Für Grundstücke im Finanzvermögen gelten die doppelten Beträge.
- 3 Über Verträge betreffend Baurechte an eigenen Grundstücken oder Vermietungen oder Verpachtungen durch die Burgergemeinde beschliessen
 - a) die Kommissionen nach Massgabe des Finanzhaushaltreglements,
 - b) der Kleine Burgerrat bei einem Jahreszins von bis zu **400 000 Franken**, soweit nicht eine Kommission zuständig ist,

3. Antrag

- c) der Grosse Burgerrat bei einem Jahreszins von mehr als 300 000 Franken.

- 4 Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen.

Art. 105 Anlage von Finanzvermögen

Soweit kein Reglement eine abweichende Zuständigkeit vorsieht, beschliesst

- a) die Finanzkommission im Rahmen der Vorgaben des Kleinen Burgerrats über die dauernde Anlage nicht benötigter Mittel des Finanzvermögens,
- b) die Finanzverwaltung nach den Weisungen der Finanzkommission über die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel.

Art. 106 DC Bank

Der Grosse Burgerrat regelt die Zuständigkeiten der DC Bank für Rechtsgeschäfte in einem Reglement. Er kann von den Bestimmungen dieses Abschnitts und weiteren Bestimmungen dieser Satzungen abweichen.

- c) der Grosse Burgerrat bei einem Jahreszins von mehr als **400 000 Franken**.

^{3bis)} **Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten unabhängig von Mehrwertabgaben und anderen öffentlichen Abgaben nach der Baugesetzgebung, die durch das Rechtsgeschäft ausgelöst werden oder werden können. Das für den Beschluss zuständige Organ ist vorgängig über die voraussichtlich geschuldeten Abgaben zu informieren.**

- 4 Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen.

Art. 105 Anlage von Finanzvermögen

- 1 Soweit kein Reglement eine abweichende Zuständigkeit vorsieht, beschliesst **unter Vorbehalt von Absatz 2**

- a) die Finanzkommission im Rahmen der Vorgaben des Kleinen Burgerrats über die dauernde Anlage nicht benötigter Mittel des Finanzvermögens,
- b) die Finanzverwaltung nach den Weisungen der Finanzkommission über die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel.

- 2 **Finanzanlagen in Immobilien sind für die Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausgabe gleichgestellt. Lösen solche Anlagen Mehrwertabgaben oder andere öffentliche Abgaben nach der Baugesetzgebung aus, werden die voraussichtlich geschuldeten Abgaben für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Wert der Anlage dazugerechnet.**

- 3 **Artikel 99 Absatz 4 ist auf Finanzanlagen in Immobilien sinngemäss anwendbar.**

3. Antrag

4. KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 107 Weitergeltung und Anpassung bisherigen Rechts

- ¹ Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie diesen Satzungen nicht widersprechen.
- ² Das zuständige Organ passt untergeordnete Erlasse der Burgergemeinde innert zweier Jahren soweit erforderlich diesen Satzungen an.
- ³ Änderungen von Erlassen richten sich nach diesen Satzungen.

Art. 108 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 sind aufgehoben.

Art. 109 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bernisches Historisches Museum: Gesamterneuerung; Genehmigung Verpflichtungskredit

Das Wichtigste in Kürze

Das Bernische Historische Museum ist eines der wichtigsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Der markante Museumsbau am Helvetiaplatz wurde seit seiner Eröffnung im Jahr 1894 nie einer Gesamtanierung unterzogen. Die Haustechnik ist veraltet, die Gebäudehülle ungenügend, Brandschutz und Hindernisfreiheit erfüllen die geltenden Normen nicht mehr. Das Innere des Gebäudes wirkt zergliedert und uneinheitlich, die Orientierung fällt schwer. Im Rahmen einer Gesamterneuerung soll das Historische Museum in die Zukunft geführt und in seiner Rolle als überregionaler Kultur- und Bildungsort gestärkt werden: mit moderner Gebäudetechnik, besserer Raumstruktur, vielfältigen Vermittlungsformaten, einem neuen Zugang zum Museumsquartier und hoher Aufenthaltsqualität.

Für die Umsetzung der Sanierung und Neuausrichtung des Museums wird den burgerlichen Stimmberechtigten ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 37 500 000.00 (inkl. MWST) beantragt. Kanton und Stadt Bern beteiligen sich in gleichem Umfang an den Projektkosten. Die Arbeiten sollen Mitte 2027 beginnen, die Wiedereröffnung ist für Mitte 2032 vorgesehen.

Le Musée d'Histoire de Berne est l'un des plus importants musées d'art et d'histoire de Suisse. Le bâtiment historique, situé à l'Helvetiaplatz à Berne, n'a pas fait l'objet d'une rénovation complète depuis son inauguration en 1894. Les installations techniques sont obsolètes et l'enveloppe de bâtiment est insuffisante. La protection incendie et l'accessibilité ne satisfont plus aux normes en vigueur. La structure intérieure du bâtiment est disparate et hétérogène, ce qui rend difficile de s'y orienter. La rénovation complète, qui prévoit des installations techniques modernes, une organisation améliorée de l'espace, une diversification des formats de médiation culturelle ainsi qu'un nouvel accès au quartier des musées, modernisera le Musée d'Histoire de Berne, lui assurera une qualité d'accueil élevée et renforcera le rôle de ce lieu de culture et de formation au niveau suprarégional.

Le crédit d'engagement pour la rénovation et le renouvellement du musée, qui s'élève à 37 500 000 francs (TVA comprise), est soumis au vote. La Commune bourgeoise, le canton et la ville de Berne participent à parts égales à la prise en charge des coûts du projet. Les travaux devraient débuter en milieu d'année 2027 pour une réouverture en 2032.



Kurzporträt

Das Bernische Historische Museum nimmt eine überregionale Rolle in der Kulturpflege und Bildung ein. Seine Sammlung ist ein Speicher für die Geschichte Berns und der Welt. Seit der Gründung des Museums im Jahr 1889 ist das Sammlungsgut aus Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Numismatik auf eine halbe Million Objekte angewachsen. Für die Bevölkerung in Kanton und Stadt Bern ist ein wichtiger Teil ihrer Herkunft in der Sammlung bewahrt. Zum Nutzen zukünftiger Generationen pflegt, erweitert und erforscht das Museum dieses Kulturerbe. Für seine inhaltliche Arbeit schöpft es aus dieser reichen Sammlung und vermittelt unterschiedliche Perspektiven auf Berns Vergangenheit und Gegenwart.

Stiftung und Trägerschaft

Strategisch geführt und betrieben wird das Bernische Historische Museum von der gleichnamigen Stiftung. Stiftungsträger sind Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern, welche die geplante Gesamterneuerung zu je einem Drittel finanzieren. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland beteiligt sich an der Finanzierung des Museumsbetriebs im Rahmen der vierjährigen Leistungsverträge.

Zustand heute

Der Altbau des Museums von 1894 wurde aus Platzgründen zweimal erweitert: 1922 entstand mit dem «Moser-Anbau» ein Südflügel, 2009 wurde auf der Ostseite der Kubus eröffnet. Umfassend saniert wurde das Historische Museum in seiner über 130-jährigen Geschichte jedoch nie. Heute befindet sich der Altbau in einem renovationsbedürftigen Zustand: Die schrittweise eingebauten Haustechnikinstallationen sind veraltet, müssen aufwändig unterhalten werden und verursachen einen hohen Energieverbrauch. Ein übergeordnetes Konzept für die Gebäudetechnik fehlt. Fassade, Dach und Fenster haben Defizite in der Wärmedämmung und sind nicht genügend luftdicht, was dem Schutz der Ausstellungsobjekte abträglich ist.

Im Vergleich zu den Gründerjahrzehnten weist das Bernische Historische Museum heute über 10-mal mehr Besuchende auf, was die Aufenthaltsqualität und die Personensicherheit beeinträchtigt. Zusätzlich zu den erwähnten Anbauten wurden deshalb im Innern des Gebäudes über die Jahre zahlreiche Anpassungen vorgenommen: Zwischengeschosse und Innenwände sollten helfen, dem zunehmenden Platzmangel zu begegnen. Durch all die Eingriffe hat das Gebäude seine ursprüngliche innere Gestalt und architektonische Qualität weitgehend eingebüsst. Die Orientierung fällt schwer, das Raumgefüge wirkt zergliedert und uneinheitlich. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind gewisse Gebäudeteile nicht zugänglich.

Die Ausstellungen sind zwischen 20 und 40 Jahre alt und entsprechen in weiten Teilen nicht mehr den Interessen und Erwartungen des Publikums. Neben der umfassenden baulichen und technischen Sanierung ist deshalb auch eine inhaltliche und konzeptionelle Neuausrichtung des Museums erforderlich.

Ziele des Projekts

Das Gebäude soll so umgebaut werden, dass es den Ansprüchen an ein zeitgemässes Museum gerecht werden und seine gesellschaftlich relevante Funktion als überregionale Kultur- und Bildungsinstitution wahrnehmen kann. Die Neuausrichtung stärkt nicht nur die kulturelle Wirkung des Museums, sondern sichert auch dessen wirtschaftliche Basis langfristig. Die Nachhaltigkeit ist bei der Gesamterneuerung ein zentraler Aspekt: sowohl in ökologischer und ökonomischer als auch in sozialer Hinsicht. Weiter soll mit dem Gesamterneuerungsprojekt die Chance genutzt werden, das Museum besser an das Museumsquartier Bern anzubinden, welches sich auf der Südseite des Historischen Museums im Aufbau befindet.

Bei sämtlichen baulichen Eingriffen im schützenswerten Altbau wird grosser Wert gelegt auf einen sorgfältigen Umgang mit der historischen Substanz. Die Sanierungsmassnahmen wurden in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Denkmalpflege festgelegt.

Gebäude und Technik

Die Haustechnik im Altbau wird vollständig ersetzt, Estrichboden und Dachkonstruktion werden erneuert, gesetzeskonform gedämmt und luftdicht gemacht. Dank diesen Massnahmen kann ein Raumklima geschaffen werden, welches die Ausstellungsobjekte schützt und erhält. Die Raumstruktur wird auf den historischen Zustand rückgeführt, wertvolle Bauteile wie zum Beispiel Fenster und Ausstattungselemente werden erhalten und aufgewertet. Schalldämmung und Raumakustik werden wo nötig verbessert, Brandschutz und Fluchtwege gemäss den gesetzlichen Vorschriften ausgeführt.

Erweiterung Süd

Das Museum erhält auf der Südseite einen zweiten Zugang und orientiert sich künftig gleichermassen nach Norden zum Helvetiaplatz und nach Süden zum Garten des Museumsquartiers hin. Das neue, grosszügige Südfoyer im Erdgeschoss des Moser-Anbaus bildet mit der historischen Treppenhalle und dem Nordfoyer ein offenes, durchlässiges Ganzes. Die heute düstere Treppenhalle wird geöffnet und mit Licht durchflutet. Die Verbindung zwischen den beiden Zugängen Nord und Süd wird als öffentlicher Durchgangsweg vom Helvetiaplatz direkt in den Museumsgarten ausgestaltet. Die heutigen Baracken vor dem neuen Zugang Süd werden entfernt und deren betriebliche Infrastruktur wird in den Altbau integriert.

Aufenthalt

In den beiden öffentlichen Foyers Nord und Süd mitsamt Bistro, Shop und Veranstaltungsinfrastruktur lädt das Museum alle Menschen zum Vorbeikommen, Verweilen und sich Treffen ein – auch ausserhalb der Öffnungszeiten des Museums. Der zentrale Kassensbereich im Südfoyer dient als Informationsdrehscheibe und Verkaufsstelle für Museumsbesuch, Shop und Bistro. Das Bistro mit Aussensitzplätzen trägt zur Belebung des Museumsgartens bei. Im Nordfoyer ist ein mobiler Infopoint geplant.

4. Antrag

Die beiden Foyers dienen auch der öffentlichen Durchwegung zwischen Museumspark im Norden und Museumsgarten im Süden.



Foyer Süd mit neuer Eingangssituation.



Vermittlung

Die neuen Vermittlungsflächen erlauben eine flexible Nutzung und Bespielung, Ein-, Aus- und Zugänge sind variabel einsetzbar. Für bessere Orientierung sorgt nebst den Auskunftsstellen und der klaren Signaletik eine architektonische Massnahme: Das zentrale Treppenhaus bindet als «vertikale Piazza» alle Vermittlungsräume und Publikumsbereiche an ein zentrales Scharnier an. Die Angebote und Vermittlungsräume sind direkt und ohne Umwege erreichbar und führen die Besuchenden automatisch wieder in das Treppenhaus zurück. Die heute prägenden Sackgassen verschwinden. Die überalterte Ausstattung des Museums wird ausgeräumt und durch eine zeitgemässe Einrichtung ersetzt.

Die starre Aufteilung von Dauer- und Wechselausstellungen wird zugunsten einer dynamischen Bespielung mit Fokusthemen, zeitlich begrenzten Vermittlungsformaten und flexibel nutzbaren Freiflächen aufgehoben. Eine Mitmachwerkstatt für Familien und Schulklassen ergänzt das Vermittlungsangebot.

Nachhaltigkeit

Das Projekt setzt in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht auf Nachhaltigkeit.

- *Ökologie:* Für die Bauarbeiten werden umweltfreundliche, langlebige und recycelbare Materialien verwendet. Dank einem Energie- und Gebäudetechnikkonzept wird der Energieverbrauch im Betrieb deutlich gesenkt. Bei der Energieversorgung wird auf erneuerbare Energien gesetzt: Unter anderem sind Erdsonden sowie Photovoltaikanlagen auf den südorientierten Dächern der Neubauteile sowie auf dem Dach des Kubus vorgesehen. Regenwasser wird versickert, die versiegelten Flächen werden reduziert.
- *Ökonomie:* Die Optimierung der Lebenszykluskosten ist ein zentrales Ziel des Projekts. Dazu zählen neben den Baukosten auch die Betriebs- und Unterhaltskosten. Für die Bauarbeiten werden langlebige, robuste Materialien verwendet. Der Betrieb der Gebäudetechnik erfolgt künftig durch energieeffiziente Systeme mit möglichst einfacher Wartung.

4. Antrag

- *Soziales:* Die soziale Nachhaltigkeit wird unter anderem durch die Barrierefreiheit gewährleistet: Alle Nutzenden-gruppen sollen unabhängig von Alter und Mobilität gleichermassen Zugang haben. Der neue Haupteingang Süd und alle publikumsrelevanten Bereiche werden hindernisfrei ausgestaltet. Als ausserschulischer Lernort und für das lebenslange Lernen spielt das Museum eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts und der kulturellen Teilhabe. Mit der geplanten Gesamterneuerung wird das Historische Museum in dieser gesellschaftlich relevanten Rolle für die Zukunft gerüstet und gestärkt.

Kosten

Gesamtkosten

Die Investitionskosten für die Gesamterneuerung betragen maximal CHF 120 Millionen.

Leistungen	CHF (inkl. MWST)
Vorbereitungsarbeiten mit Rückbau	4 340 000
Gebäude	70 460 000
Betriebseinrichtungen	740 000
Umgebung	1 430 000
Baunebenkosten	2 970 000
Reserven und Rückstellungen	14 410 000
Einrichtung Museum	25 650 000
Total Investitionskosten inkl. MWST (8,1 %)	120 000 000

Der Projektierungskredit von CHF 7,5 Mio., der anteilig durch die drei Stiftungsträger finanziert wurde (je CHF 2,5 Mio.), ist im Total enthalten.

Reserven und Rückstellungen

Im Projekt sind Reserven von CHF 10,3 Mio. und Rückstellungen von CHF 4,11 Mio. eingeplant. Aufgrund der Kostenungenauigkeit in der Vorprojektphase von +/- 15 % sowie nicht vorhersehbarer globaler

Entwicklungen kann das Risiko einer Kostenüberschreitung mit den verfügbaren Reserven nicht vollständig abgedeckt werden. Deshalb wurden Verzichtsoptionen definiert (z. B. Lift Westflügel), die vorerst zurückgestellt und erst dann aktiviert werden, wenn die nötige Kostensicherheit gegeben ist.

Kosten für die Burgergemeinde Bern (Antrag)

Die Investitionskosten von CHF 120 Mio. werden je zu einem Drittel von den drei Trägerschaften Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern finanziert. Für die Burgergemeinde ergibt sich also ein Kostenanteil von CHF 40 Mio. In diesem Betrag sind auch die anteiligen Projektierungskosten in der Höhe von CHF 2,5 Mio. enthalten. Diese wurden von den burgerlichen Stimmberechtigten am 13. Dezember 2023 bewilligt und werden hier zur Kenntnis gebracht.

Dies ergibt folgenden Antrag:

	CHF (inkl. MWST)
Anteil Burgergemeinde an den totalen Investitionskosten (1/3 von CHF 120 Mio.)	40 000 000
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	-2 500 000
Antrag an die burgerlichen Stimmberechtigten	37 500 000

Die Burgergemeinde ist die erste Trägerin, welche die Genehmigung ihres Kostenanteils zur Abstimmung bringt. Kanton und Stadt Bern folgen im Jahr 2026.

So geht es weiter

Vorbehältlich der Zustimmung von Burgergemeinde, Kanton und Stadt Bern zu den jeweiligen Kostenanteilen sollen die Bauarbeiten von Mitte 2027 bis Mitte 2032 ausgeführt werden. In dieser Zeit wird in der grossen Halle im Kubus eine Ausstellung zur Berner Geschichte zu sehen sein. Weiter sollen die Aktivitäten im Museumsquartier während der Bauzeit verstärkt und in Kooperationen mit lokalen und regionalen Museen im ganzen Kanton Bern Sammlungsobjekte und ihre Geschichte vermittelt werden. Das Restaurant Steinhalle bleibt während der Bauzeit voraussichtlich geöffnet.

Gemäss Art. 35 der Satzungen der Burgergemeinde Bern (BRS 1.1) sind die burgerlichen Stimmberechtigten für die Genehmigung von Verpflichtungskrediten über CHF 2 Mio. zuständig. Die vorliegend beantragte Investitionssumme ist im Finanzplan für die Jahre 2027–2031 berücksichtigt.

Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 37 500 000.00 (inkl. MWST) für die Gesamterneuerung des Bernischen Historischen Museums wird – unter der Voraussetzung, dass auch Kanton und Stadt Bern ihren Anteil leisten – genehmigt.
2. Der bereits genehmigte Verpflichtungskredit für die Projektierung in der Höhe von CHF 2 500 000.00 (inkl. MWST), welcher im beantragten Kredit nicht enthalten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Bern, 20. Oktober 2025
Namens des Grossen Burgerrats

Bruno Wild
Burgergemeindepräsident

Henriette von Wattenwyl
Burgergemeindeschreiberin

Budget 2026; Genehmigung

Die folgenden Erläuterungen zum Budget 2026 der Burgergemeinde Bern sollen in zusammengefasster Form einen Gesamtüberblick vermitteln und die wichtigsten Ergebnisse und Zusammenhänge aufzeigen. Weitergehende Informationen können dem Budget selbst entnommen werden. Dieses kann über www.bgbern.ch im PDF-Format heruntergeladen werden, liegt in der Burgerkanzlei zu Bürozeiten zur Einsicht auf oder wird auf Anfrage zugestellt (Tel. 031 328 86 00).

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2026 weist ein betriebliches Ergebnis von CHF + 2 551 800 aus. Dieses gegenüber dem Budget 2025 (betriebliches Ergebnis von CHF + 2 802 400) leicht tiefere betriebliche Ergebnis ergibt sich aus verschiedenen Bereichen.

Im Bereich Immobilien-Finanzvermögen (FV) ist eine deutliche Zunahme des Finanzertrags zu verzeichnen, insbesondere durch Mehreinnahmen infolge von Änderungen und Verlängerungen von Baurechtsverträgen. Auch im Armengut wird ein Ertragsanstieg erwartet, da eine durch Erbschaft erhaltene Immobilie voraussichtlich im Jahr 2026 im Baurecht verkauft wird. Gleichzeitig wird mit einmaligen und wiederkehrenden Mehrausgaben im Zuge der organisatorischen und strukturellen Reorganisation bei Human Resources (HR) gerechnet. Auch in der Domänenverwaltung fallen höhere Kosten an als Folge einer Umstrukturierung und zusätzlicher Vollzeitstellen.

Die Abschreibungen nehmen im Vergleich zur Rechnung 2024 ab, was zum Teil mit dem Wegfall der Abschreibungen für die Alterspolitik zusammenhängt. Hingegen ist im Budgetjahr 2026 mit leicht höheren baulichen und nicht baulichen Ausgaben im Verwaltungsvermögen zu rechnen, welche über die «Rückstellungen a. o. Liegenschaftsunterhalt» finanziert werden. Ab dem Jahr 2026 werden zudem die Bildung und die Auflösung des a. o. Liegenschaftsunterhalts im Finanzaufwand budgetiert und nicht mehr über die Einlagen in die Rückstellung.

Der im Vergleich zur Rechnung 2024 und zum Budget 2025 höher ausfallende Finanzaufwand ergibt sich einerseits aus der vorgenannten Anpassung und andererseits durch den höher erwarteten baulichen und nicht baulichen Liegenschaftsaufwand. Gegenüber dem Budget 2025 fällt der über die Rückstellungen finanzierte Liegenschaftsunterhalt nur leicht höher aus.

Die Substanz der Burgergemeinde Bern liegt gemäss Planung rund 0,82 Prozentpunkte über dem Wachstum des Bruttoinlandprodukts. Der Substanzindex erhöht sich dementsprechend bis Ende 2026 voraussichtlich um 0,85 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf einen Wert von 103,62 %. Mit dem steigenden Substanzindex verbessert sich auch die Schwankungsreserve um CHF + 12,0 Mio. auf voraussichtlich rund CHF + 43,2 Mio. per 31.12.2026. Die Schwankungsreserve enthält das Vermögen, welches ausgegeben werden könnte, ohne dass der Substanzindex unter 100 % fallen würde. Aufgrund des weiterhin unsicheren Wirtschaftswachstums sind die ausgewiesenen Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Substanzindex mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen.

Le budget 2026 prévoit un bénéfice d'exploitation de 2 551 800 francs. Ce résultat légèrement inférieur à celui du budget 2025, qui prévoyait un bénéfice d'exploitation de 2 802 400 francs, est dû à plusieurs facteurs.

Le budget prévoit une nette augmentation des revenus, notamment au niveau du patrimoine financier lié aux biens immobiliers (FV). Cela s'explique par la modification et la prolongation de contrats relatifs aux droits de superficie. L'augmentation provient également du bien des pauvres (fonds destiné à l'aide sociale) : un

bien immobilier acquis par succession sera vendu en droit de superficie courant 2026. En revanche, le budget prévoit de nouvelles dépenses uniques et récurrentes dans le cadre de la réorganisation des ressources humaines sur les plans organisationnel et structurel. La restructuration de l'administration des domaines et la création de nouveaux postes à plein temps dans ce département entraînent eux aussi une augmentation des dépenses.

Les charges d'amortissement diminueront par rapport à l'exercice 2024, notamment en raison de l'annulation des amortissements liés au projet de politique de la vieillesse. En revanche, le budget prévoit une légère augmentation des dépenses de construction et des dépenses non liées à la construction dans le domaine du patrimoine administratif. Ces dépenses seront couvertes par les provisions pour l'entretien extraordinaire des biens immobiliers. À partir de 2026, la constitution et la dissolution des provisions pour l'entretien extraordinaire des biens immobiliers seront en outre comptabilisées comme charges financières et non plus comme versements dans les provisions.

Les charges financières accrues par rapport à l'exercice 2024 et au budget 2025 sont dues à l'augmentation prévue des charges immobilières liées et non liées à la construction. Les dépenses pour l'entretien des biens immobiliers couvertes par les provisions n'augmenteront que légèrement par rapport au budget 2025.

D'après les prévisions, la substance économique de la Commune bourgeoise de Berne sera supérieure d'environ 0,82 point de pourcentage à la croissance du produit intérieur brut. Par conséquent, l'indice de substance devrait atteindre 103,62 % d'ici fin 2026, ce qui correspond à une augmentation de 0,85 point de pourcentage. L'augmentation de l'indice de substance entraînera également une hausse de 12 millions de francs de la réserve de fluctuation, qui devrait donc atteindre un total 43,2 millions de francs au 31 décembre 2026. La réserve de fluctuation correspond au capital qui peut être dépensé sans que l'indice de substance ne descende en-dessous de 100 %. En raison des incertitudes liées à la croissance économique, une certaine prudence s'impose dans l'interprétation des chiffres concernant l'indice de substance.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Personalaufwand	48 804 400	46 960 000	44 365 869
Sach- und übriger Betriebsaufwand	30 262 900	30 504 300	25 018 744
Abschreibungen VV	12 807 700	10 629 500	15 211 933
Finanzaufwand	22 010 000	14 895 000	12 193 569
Einlagen in Fonds, Rückstellungen und SF	10 000	17 545 300	17 463 603
Beiträge	12 295 600	12 114 300	10 545 330
Ausserordentlicher Aufwand	130 400	0	127 616
Interne Verrechnungen	22 108 400	22 946 800	21 376 555
Total ordentlicher Aufwand	148 429 400	155 595 200	146 303 219
Entgelte	49 779 900	50 634 300	48 689 775
Finanzertrag	77 315 300	73 114 500	74 291 268
Entnahmen Fonds, Rückstellungen und SF	460 900	10 394 600	5 698 665
Beiträge für eigene Rechnung	1 186 300	1 175 800	1 379 022
Ausserordentlicher Ertrag	130 400	131 600	129 447
Interne Verrechnungen	22 108 400	22 946 800	21 376 555
Total ordentlicher Ertrag	150 981 200	158 397 600	151 564 732
Betriebliches Ergebnis	2 551 800	2 802 400	5 261 513

Erläuterungen zu einzelnen Kontenrubriken:

Der *Personalaufwand* umfasst neben dem Lohnaufwand für die Mitarbeitenden der Burgergemeinde Bern und dem Aufwand für die Sozialversicherungen die Ausgaben für Sitzungsgelder/Präsidialentschädigungen von Behördenmitgliedern, Ausgaben für temporär angestellte Arbeitskräfte, Aus-/Weiterbildungskosten und Aufwände für Personalwerbung.

Im *Sach- und übrigen Betriebsaufwand* sind Büromaterialien, nicht aktivierbare Anlagen (Anschaffungen), Wasser/Energie/Heizmaterialien, Unterhaltskosten, Mieten/Pachten/Benützungskosten, Dienstleistungen und Honorare sowie verschiedener Betriebsaufwand enthalten. Neu werden hier auch die Bildung und Auflösung der Rückstellungen im Verwaltungsvermögen verbucht.

Die *Abschreibungen VV* umfassen sämtliche vorgenommenen Abschreibungen auf den aktivierten Anlagen des Verwaltungsvermögens.

Im *Finanzaufwand* sind die Kosten für die Verwaltung, Beschaffung, den Unterhalt und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten enthalten. Die Erträge aus diesen Anlagen sind im Finanzertrag ausgewiesen. Neu werden hier auch die Bildung und Auflösung der Rückstellungen im Finanzvermögen gebucht.

In den *Einlagen in Fonds, Rückstellungen und Spezialfinanzierungen* sind die Äufnungen der im Fremdkapital geführten Rückstellungen für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt (Rechnung 2024 und Budget 2025) und die im Eigenkapital geführten Kapitalien der Institutionen enthalten (z. B. Einlagen aus einem Rechnungsüberschuss).

In den *Beiträgen* sind Beiträge an Dritte enthalten. Beitragsempfangende sind mehrheitlich Institutionen des öffentlichen Rechts wie das Bernische Historische Museum (Zentrum Historische Bestände) und die Universitätsbibliothek oder Privatpersonen.

Der *ausserordentliche Aufwand und Ertrag* umfasst unter anderem die Einlagen und Entnahmen in die im Eigenkapital unter der Sachgruppe 293 geführten Vorfinanzierungen.

Die *internen Verrechnungen* beinhalten die Leistungsverrechnungen innerhalb der Burgergemeinde Bern. Aufwand und Ertrag der internen Verrechnungen sind identisch und damit erfolgsneutral.

Die *Entgelte* umfassen alle aus einer Leistungserbringung oder aus der Verrechnung von Gebühren erwirtschafteten Umsätze.

Der *Finanzertrag* umfasst sämtliche Zinseinnahmen auf Bank-/Postkonten und aus Baurechten, realisierte Kursgewinne, Dividendeneinnahmen, Mietzinseinnahmen und die jährliche Ablieferung der DC Bank.

Die *Entnahmen Fonds, Rückstellungen und Spezialfinanzierungen* beinhalten Investitionen, welche über diese Rückstellung finanziert werden (mit den Abschreibungen zusammen erfolgsneutral), und die Entnahmen aus den unselbständigen Stiftungen (Fonds).

Die *Beiträge für eigene Rechnung* beinhalten insbesondere Erträge von Bund und Kanton sowie bundesnahen bzw. kantonalen Institutionen und Anstalten.

1.1 Kommentar zum Aufwand

Beim *Personalaufwand* ist gegenüber dem Budget 2025 eine Zunahme von rund CHF 1,84 Mio. zu verzeichnen. Diese Zunahme ist primär auf die in einigen Institutionen und Abteilungen geplanten, vom Kleinen Burgerrat festgelegten Lohnanpassungen von maximal 1,5 % zurückzuführen. Grössere Zunahmen weisen dabei nebst den Human Resources (CHF 1,16 Mio.) auch die Domänenverwaltung (CHF 0,6 Mio.) aus. Dagegen haben diverse Abteilungen weniger Personalaufwand als Folge der Überführung des HR – in den Geschäftsbereich «Human Resources», zudem werden neu alle Entschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder im Geschäftsbereich «Behörden» budgetiert. Die Zunahme im Geschäftsbereich Human Ressources ist teils durch die erwähnte Übernahme des Personals aus den anderen Geschäftsbereichen und deren Aufgaben begründet, teils aber durch neu geschaffene Disziplinen wie das HR-Marketing sowie die Personalentwicklung und -begleitung. Für die Aufbauphase des Teams und bis zu den definitiven Festanstellungen wird aktuell noch mit einer temporären Arbeitskraft gerechnet. Bei der Domänenverwaltung ergibt sich die Zunahme durch die aktuell laufende Reorganisation und die Erhöhung des Stellenetats von 25,4 auf 30 Vollzeitstellen.

Der *Sach- und übrige Betriebsaufwand* nimmt gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,24 Mio. ab. Die Veränderung in der Summe ist klein, jedoch gibt es in diesen Konti einige grössere Anpassungen (siehe Kapitel 1.2). Einerseits im Bereich Einlagen/Entnahmen Spezialfinanzierung Fremdkapital: Hier werden neu CHF 5,9 Mio. Rückstellungen für den a.o. Liegenschaftsunterhalt gebildet, jedoch wird die Auflösung der verwendeten Rückstellungen ebenfalls

hier verbucht. Dies sind im Budget 2026 lediglich CHF 5,03 Mio., was eine Reduktion von netto CHF 0,87 Mio. bewirkt. Dienstleistungen Dritter für die Bewirtschaftung der bürgerlichen Wälder werden ab 2026 direkt im Geschäftsbereich «Wald» verbucht und nicht mehr intern aus dem Geschäftsbereich «Forstbetrieb» weiterverrechnet. Der Betrag ist in etwa gleich hoch wie im Budget 2025 und wird lediglich vom einen zum anderen Geschäftsbereich verschoben. Weitere kleinere Abweichungen ergeben sich aus leichten Erhöhungen über die verschiedenen Geschäftsbereiche – insbesondere in den Geschäftsbereichen Finanzverwaltung und Human Resources sowie durch die zusätzlichen Lizenzen aufgrund des Ausbaus von Abacus. Die grösste Abweichung ergibt sich im Bereich der Beiträge und Projekte Wissenschaft und Bildung. Die Beteiligung der Burgergemeinde Bern an den Projektierungskosten zur Altbausanierung des Bernischen Historischen Museums beeinflusste das Budget 2025; dieser Unterstützungsbeitrag von CHF 2,5 Mio. fällt im Budget 2026 weg. Dafür wird der vom Grossen Burgerrat beschlossene Kredit für einen Beitrag für die städtebauliche Studie des Museumsquartiers von CHF 530 000 berücksichtigt.

Die *Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen* nehmen gegenüber dem Budget 2025 um CHF 2,2 Mio. zu. Diese Zunahme betrifft die höheren, über die Spezialfinanzierung ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt finanzierten, baulichen und nicht baulichen Ausgaben im Verwaltungsvermögen.

Der *Finanzaufwand* nimmt gegenüber dem Budget 2025 um CHF 7,1 Mio. zu. Diese Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den über die Spezialfinanzierung ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt finanzierten Investitionen des Finanzvermögens, welche rund CHF 9,8 Mio. über dem Budget 2025 liegen. Diese Veränderungen des Finanzaufwands sind jedoch erfolgsneutral. Die Abschreibungen werden zudem neu auch unter Finanzaufwand budgetiert und nicht mehr unter Entnahme Fonds, Rückstellungen und Spezialfinanzierungen. Eine Zunahme zum Budget 2025 von CHF 2,2 Mio. ergibt sich im Geschäftsbereich «Immobilien FV», in dem zu den normalen Unterhaltsarbeiten ein grösserer Unter-

haltsbetrag für Fenster und für Sofortmassnahmen als Folge der Gebäudezustandsanalysen budgetiert ist.

Die Abnahme bei den *Einlagen und Entnahmen Fonds, Rückstellungen und Spezialfinanzierungen* gegenüber dem Vorjahresbudget ist darauf zurückzuführen, dass die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt neu in den Kontoklassen Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Finanzaufwand budgetiert werden. Somit sind in diesem Bereich nur noch die Einlagen und Entnahmen aus den Fonds und Spezialfinanzierungen budgetiert.

Die *Beiträge* nehmen aufgrund des Ideenwettbewerbs und des neu in diesem Bereich ausgewiesenen Beitrags an die Stiftung Schloss Landshut leicht zu.

Neu wird nebst der Entnahme für die Vorfinanzierung im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) über den *ausserordentlichen Ertrag* auch die Einlage in die Vorfinanzierung über den *ausserordentlichen Aufwand* budgetiert, der Betrag ist jeweils gleich hoch und kommt ausschliesslich aus dem Geschäftsbereich «SORA».

1.2 Kommentar zum Ertrag

Die Abnahme der *Entgelte* gegenüber dem Vorjahresbudget von rund CHF 0,85 Mio. ist über alle Institutionen verteilt, es sind sowohl Zu- wie auch Abnahmen zu verzeichnen. Die grössten Abweichungen zum Budget 2025 sind auf das Casino Bern (CHF - 0,15 Mio.), die Finanzverwaltung (CHF - 0,51 Mio.) und SORA (CHF + 0,61 Mio.) zurückzuführen. Ziel des Casinos ist, auf das gute Betriebsjahr 2023 aufzubauen. Für 2025 wurde etwas zu optimistisch budgetiert, deshalb wird für 2026 mit einem tieferen Wert gerechnet. Die intern geleisteten Stunden für das Projekt «Redesign ABACUS23+» erreichen im Jahr 2025 ihren Höhepunkt, im Budgetjahr 2026 ist mit deutlich weniger internen Leistungen zu rechnen. Das erfolgreiche Geschäftsmodell von SORA kann durch höhere Auslastung und Tarifierpassungen seinen Teil zu einem ausgeglichenen Ergebnis beitragen. Der Burgerspittel rechnet

mit einer guten Auslastung und einer Anpassung der Tarife/Kostenobergrenzen des Kantons Bern für die stationäre Pflege, daher sind hier keine grossen Veränderungen budgetiert.

Der *Finanzertrag* nimmt gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 4,2 Mio. oder 5,7% zu. Die Zunahme ergibt sich insbesondere aus den eigenen Baurechtszinserträgen, die neu brutto budgetiert werden, Mehreinnahmen durch Baurechtsvertragsverlängerungen und -änderungen sowie periodische Anpassungen und Mehreinnahmen durch Zinsanpassungen aufgrund von Verkehrswertschätzungen. Jedoch wurde im Bereich Wohnliegenschaften mit der Referenzzinssenkung von 1,75% auf 1,5% budgetiert, was zu einer Senkung der Mietzinseinnahmen führt. Die Immobilie im Armengut sollte im Jahr 2025 oder 2026 im Baurecht verkauft werden, was zu einem einmaligen Ertrag führt. Daraus resultieren auch zusätzliche jährliche Baurechtszinsen.

In den *Beiträgen für eigene Rechnung* sind im Wesentlichen die kantonalen Beiträge an das Naturhistorische Museum sowie der Revierbeitrag an das Forstunternehmen enthalten.

Die Ergebnisse der Institutionen und Abteilungen sind in ertragbringende und aufgabenerfüllende Bereiche aufgeteilt. Die Nettoerträge aus den ertragbringenden Bereichen müssen die aufgabenerfüllenden Bereiche finanzieren und längerfristig die Substanzerhaltung sicherstellen.

2.1 Ertragbringende Bereiche

Der *ertragbringende Bereich* nimmt gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,6 Mio. ab, was im Wesentlichen auf die Veränderungen der Nettoerträge in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zurückzuführen ist.

Immobilien FV

Aufgrund von Mehraufwendungen im Bereich des Liegenschaftsunterhalts sowie aufgrund von Mehrkosten durch die höheren Gebäudeversicherungswerte geht die Domänenverwaltung im Bereich der Immobilien des Finanzvermögens im Budgetjahr 2026

gegenüber den Vorjahren von einem Anstieg beim ordentlichen Aufwand aus. Die Senkung der Mietzinse aufgrund des sinkenden Referenzzinssatzes ist in den Mietzinsen mitberücksichtigt.

Funktionale Gliederung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
1 Ertragbringend	51 525 900	52 119 500	54 514 907
10 Finanzanlagen	8 675 800	8 843 200	9 869 170
1010 Geld- und Wertschriftenanlagen	8 675 800	8 843 200	9 869 170
11 Sachanlagen	42 850 100	43 276 300	44 645 737
1110 Immobilien FV	42 776 400	43 335 900	43 816 361
1130 Wald	73 700	- 59 600	829 376

2.2 Aufgabenerfüllende Bereiche

Das Ergebnis des *aufgabenerfüllenden Bereichs* verbessert sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 0,9 Mio., was im Wesentlichen auf die Veränderungen der Nettoaufwände in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zurückzuführen ist.

Zentrale Leistungen

Die Allgemeine Verwaltung wurde aufgesplittet in folgende Geschäftsbereiche: «Bürgerkanzlei», «Human Resources» und «Finanzverwaltung». Zur Burgerverwaltung gehört auch die Zentrale Informatik.

Der Entscheid, die Human Resources zu zentralisieren und zu professionalisieren und die notwendige Digitalisierung voranzutreiben, führt im Bereich der Burgerverwaltung zu rund CHF 1,2 Mio. zusätzlichen Kosten. Es werden nicht sämtliche zentralisierte Leistungen den Institutionen und Abteilungen weiterbelastet, ein Teil wird bewusst als zentrale Leistung übernommen.

Wissenschaft, Kultur und Engagement in Kultur und Gesellschaft

Für den Anteil der Burgergemeinde Bern an die Projektierungskosten zur Altbausanierung des Bernischen Historischen Museums waren im Budget 2025 in der Erfolgsrechnung CHF 2,5 Mio. berücksichtigt. Diese fallen im Budget 2026 weg. Sofern alle Parteien (Kanton Bern, Stadt Bern und Burgergemeinde Bern) den Ausführungskredit im Jahr 2026 genehmigen, werden die nächsten Kosten für dieses Projekt erst wieder ab 2027 erwartet. Der Grosse Burgerrat hat den Kredit für die städtebauliche Studie für das Museumsquartier genehmigt und die CHF 530 000 werden im Budget 2026 berücksichtigt.

Soziales

Spätestens im Budget 2026 sollte die Immobilie im Armengut im Baurecht verkauft werden, was zu einem einmaligen Ertrag von CHF 1,0 Mio. führt.

5. Antrag

Funktionale Gliederung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
2 Aufgabenerfüllend	- 48 974 100	-49 317 100	-49 253 395
20 Zentrale Leistungen	- 11 230 300	- 9 026 900	- 6 471 194
Behörden	- 2 482 100	- 2 149 600	- 1 425 175
Bürgerkanzlei	- 4 509 300	- 4 638 200	- 3 826 632
Human Resources	- 1 701 600	- 874 000	- 935 734
Finanzverwaltung	- 1 357 100	- 1 122 800	- 970 581
Zentrale Informatik	- 2 221 100	- 1 988 800	- 869 227
Domänenverwaltung	108 100	387 700	134 089
Zentrale Immobilien VV	- 219 700	31 000	- 12 203
Forstunternehmung	432 500	497 800	215 371
Steuern	720 000	830 000	1 218 897
Abschreibungen a. o. LU	0	0	0
21 Wissenschaft	- 17 139 200	-19 271 400	-15 997 876
Bürgerbibliothek	- 3 266 500	- 3 072 400	- 2 872 683
Naturhistorisches Museum	- 8 697 800	- 9 054 100	- 8 530 786
Beiträge und Projekte Wissenschaft und Bildung	- 5 174 900	- 7 144 900	- 4 594 407
22 Kultur	- 14 544 600	-14 322 600	-15 048 841
Casino Bern	- 9 479 800	- 9 352 900	- 9 783 801
St. Petersinsel	- 1 050 100	- 955 000	- 1 680 519
Beiträge und Projekte Kultur	- 4 014 700	- 4 014 700	- 3 584 520
23 Engagement in Kultur und Gesellschaft	- 1 636 500	- 1 746 500	- 920 884
Beiträge und Projekte EKG	- 1 636 500	- 1 746 500	- 920 884
24 Soziales	- 4 423 500	- 4 949 700	- 10 814 599
SORA	- 184 800	- 166 400	- 278 898
Berner Generationenhaus	- 2 694 000	- 2 443 600	- 2 456 114
Burgerspittel	824 200	1 095 800	1 284 348
Bürgerliches Sozialzentrum	- 777 900	- 750 000	- 634 525
Armengut	313 400	- 758 400	- 335 964
Kindes- und Erwachsenenschutz	- 842 200	- 851 300	- 749 672
Beiträge und Projekte Soziales	- 1 062 200	- 1 075 800	- 7 643 773

2.3 Gesamtergebnis

Ergebnisse	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Betriebliches Ergebnis	2 551 800	2 802 400	5 261 513
Nicht realisierte Kursverluste	0	0	-87 490
Nicht realisierte Kursgewinne	0	0	11 378 581
Rohgewinne	0	0	234 223
Wertberichtigungen Anlagen FV	18 863 000	25 566 000	22 315 336
Aufwertungsgewinne VV	2 190 000	1 800 000	3 186 470
Gesamtergebnis	23 604 800	30 168 400	42 288 633

Das Gesamtergebnis des Budgets 2026 nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 6,6 Mio. ab und liegt rund CHF 18,7 Mio. unter dem Ergebnis der Rechnung 2024. Im Budget werden grundsätzlich keine nicht realisierten Kursverluste oder -gewinne budgetiert, da die Börsenentwicklung sehr volatil ist und somit keine aussagekräftigen Planzahlen zulässt.

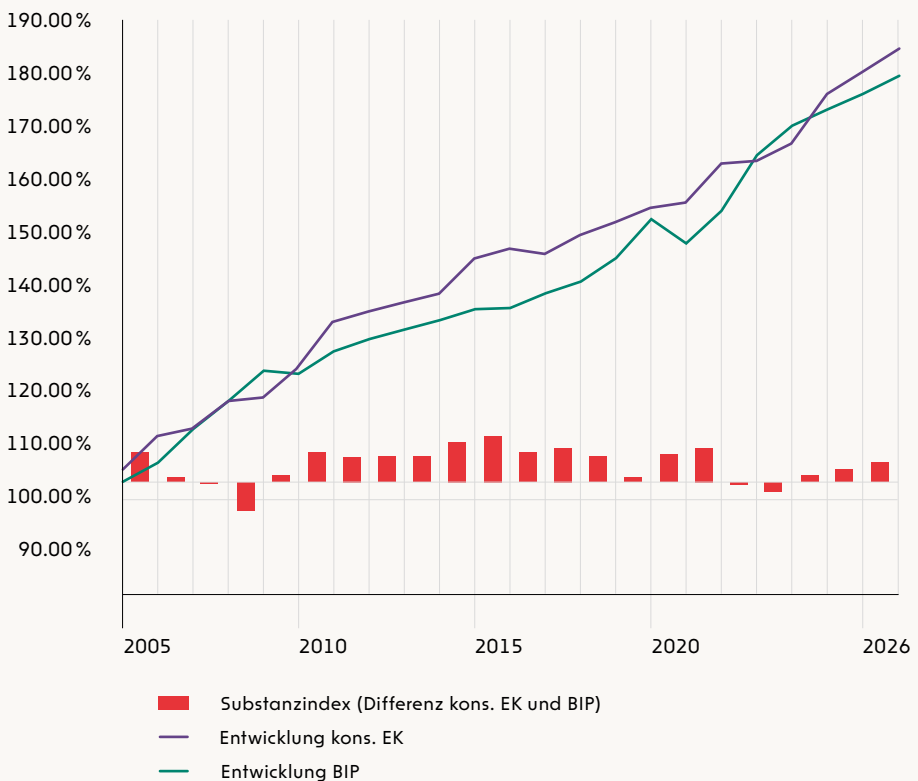
Die Aufwertungsgewinne der Immobilien des Finanzvermögens erhöhen das budgetierte Gesamtergebnis um insgesamt CHF 18,9 Mio. Zu beachten ist, dass der Aufwertungsgewinn der Immobilien des Finanzvermögens – verursacht durch höhere Miet- und Baurechtserträge – die Finanzen der Burgergemeinde Bern nur einmalig und nicht liquiditätswirksam beeinflusst.

3. Entwicklung der ertragbringenden Eigenkapitalsubstanz

Die Burgergemeinde Bern hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Substanz langfristig erhalten bleibt. Dabei genügt es nicht, den nominellen Wert des ertragbringenden Eigenkapitals zu erhalten, sondern es muss gemäss Finanzhaushaltreglement vom 17. Oktober 2022 (BRS 11.11) mindestens im gleichen Umfang wie das volkswirtschaftliche Wachstum (BIP) zunehmen.

Als Messgrösse für die Substanzentwicklung wurde ein Substanzindex definiert. Dabei wird der Wert des ertragbringenden Eigenkapitals ins Verhältnis zum nominellen Bruttoinlandprodukt (BIP) gesetzt.

Aus dem folgenden Diagramm ist die voraussichtliche Entwicklung der Substanz bis Ende 2026 ersichtlich:



Zur Herleitung der Substanzentwicklung wurde für das Budgetjahr 2026 und die beiden Vergleichsjahre das Bruttoinlandprodukt als Berechnungsgrundlage den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Prognose SECO für nominelles BIP vom 16. Juni 2025).

Mit dem Rechnungsergebnis 2024 wies das ertragbringende Eigenkapital einen Bestand von rund CHF 1,17 Mia. und einen mit aktuellen BIP-Zahlen bereinigten Substanzindex von 102,77 % aus. Im Jahr 2026 wird sich der Substanzindex voraussichtlich auf 103,62 % erhöhen, da einer prognostizierten Zunahme des BIP von 0,16 % auf 1,68 % ein Wachstum des ertragbringenden Eigenkapitals von 2,50 % gegenübersteht. Im Jahr 2026 bleibt somit der Substanzindex gemäss dieser Prognose über der Grenze von 100 %.

Mit dem steigenden Substanzindex verbessert sich auch die Schwankungsreserve auf voraussichtlich rund CHF + 43,2 Mio. per 31.12.2026, das ertragsbringende Eigenkapital wächst auf CHF 1,24 Mia. Die Schwankungsreserve enthält das Vermögen, welches ausgegeben werden könnte, ohne dass der Substanzindex unter 100% fallen würde. Aufgrund des weiterhin unsicheren Wirtschaftswachstums sind die ausgewiesenen Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Substanzindex mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen.

Gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. e der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018 (BRS 1.1) beschliessen die Stimmberechtigten das jährliche Budget.

Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig folgenden Beschluss:

Das Budget für das Jahr 2026 wird genehmigt.

Bern, 20. Oktober 2025
Namens des Grossen Burgerrats

Bruno Wild
Burgergemeindepräsident

Henriette von Wattenwyl
Burgergemeindeschreiberin

Wichtige Adressen

Bürgergemeinde Bern

Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 86 00, info@bgbern.ch

Bürgerkanzlei

Telefon 031 328 86 00, info@bgbern.ch

Bürgerliches Sozialzentrum

Telefon 031 313 25 25, bsz@bgbern.ch

Finanzverwaltung

Telefon 031 328 86 20, info@bgbern.ch

Zentraler Personaldienst

Telefon 031 328 86 00, info@bgbern.ch

Domänenverwaltung

Telefon 031 328 86 86, domaenen@bgbern.ch

Der Burgerspittel

Viererfeldweg 7, 3012 Bern, und Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
Telefon 031 307 66 66, burgerspittel@bgbern.ch

SORA für junge Erwachsene und Familien

Effingerstrasse 14, 3011 Bern
Telefon 031 939 15 15, info@sora-bern.ch

Berner Generationenhaus

Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 87 00, info@begh.ch

Burgerbibliothek

Münstergasse 63, Postfach, 3000 Bern 8
Telefon 031 320 33 33, bbb@burgerbib.ch

Naturhistorisches Museum Bern

Bernastrasse 15, 3005 Bern
Telefon 031 350 71 11, contact@nmbe.ch

Casino Bern

Casinoplatz 1, 3011 Bern
Telefon 031 328 02 00, info@casinobern.ch

Forstbetrieb

Halenstrasse 10, 3012 Bern
Telefon 031 328 86 40, forstbetrieb@bgbern.ch

DC Bank

Schauplatzgasse 21, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 85 85, info@dcbank.ch

Weitere Informationen

Für detailliertere Informationen zu den einzelnen Abstimmungsgeschäften wenden Sie sich bitte an die Bürgergemeinschafterin, Henriette von Wattenwyl, Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 328 86 00, oder an eine der folgenden bürgerlichen Vereinigungen:

Stadtbernischer Burgerverband

Frau Annina Lindt
Schwandenhübelstrasse 52
3098 Schliern b. Köniz
kontakt@burgerverband.ch
www.burgerverband.ch

Vereinigung Bürgerliches Bern

Herr Jean-Luc Vondal
Wendschatzstrasse 12
3006 Bern
sekretariat@vbbern.ch
www.vbbern.ch

Hinweise an die Stimmberechtigten

Briefliche Stimmabgabe

Bei brieflicher Stimmabgabe ist der Stimmausweis zu unterzeichnen.

Stimm- und Wahllokal

Das Stimm- und Wahllokal ist am 10. Dezember 2025 zwischen 11 und 13 Uhr geöffnet und befindet sich im ersten Stock des Burgerspitals.

Erfrischung für die Stimmenden

Von 11 bis 13 Uhr serviert die Burgergemeinde Bern im ersten Stock des Burgerspitals eine Erfrischung.

Nächste Urnenabstimmung

Mittwoch, 17. Juni 2026

Bilder, Visualisierungen:
Nightnurse Images AG, Zürich;
Burggemeinde Bern

Burggemeinde Bern
Bahnhofplatz 2, Postfach
3001 Bern

031 328 86 00
info@bgbern.ch
bgbern.ch

